



Neuordnung der Arbeitsmarktpolitik

Inklusion statt Hartz IV

Barrierefreier Broschüreninhalt:

www.sovd.de/neuordnung_der_arbeitsmarktpolitik



Adolf Bauer
Präsident
Sozialverband Deutschland

**Liebe Leserin,
lieber Leser,**

nach zehn Jahren Hartz IV sind die Probleme auf dem Arbeitsmarkt drängender denn je.

Wir haben in Deutschland einen hohen Anteil verfestigter Langzeitarbeitslosigkeit und prekäre, unsichere Beschäftigung weitet sich immer stärker aus.

Mit unserem Positionspapier „Inklusion statt Hartz IV“ möchten wir einen Beitrag leisten,

um die Situation der Arbeitslosen, aber auch zahlreicher Beschäftigter zu verbessern. Wir fordern ein Umdenken in der Arbeitsmarktpolitik.

- Arbeitslose Menschen dürfen nicht länger als Menschen mit Defiziten betrachtet und ausgesondert werden. Die Stärkung ihrer Kompetenzen und Fähigkeiten muss im Vordergrund der künftigen Arbeitsmarktpolitik stehen. Dies erfordert ein ausreichendes Angebot an qualifizierter Arbeit mit fairer Entlohnung und menschenwürdigen Arbeitsbedingungen.
- Langzeitarbeitslose Menschen, die über einen längeren Zeitraum erwerbstätig waren und Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt haben, müssen finanziell besser gestellt werden. Für sie muss es eine zusätzliche Geldleistung zu „Hartz IV“ geben, um ihr Armutsrisiko abzufedern.
- Die Vermittlung und Betreuung von Langzeitarbeitslosen ist erheblich zu verbessern. Die Betreuungs-, Vermittlungs- und Eingliederungsleistungen sind für sämtliche Arbeitslosen allein bei der Bundesagentur für Arbeit anzusiedeln.

Wir fordern den Gesetzgeber auf, die Sorgen der Menschen ernst zu nehmen

und grundlegende Korrekturen in der Arbeitsmarktpolitik vorzunehmen.

Berlin, im Juli 2014

Adolf Bauer
Präsident

Inhaltsverzeichnis

1. Konzeptionelle Grundlegung und Zusammenfassung	3
2. Handlungsbedarf	7
2.1 Sozialabbau als politisches Programm	7
2.2 Kürzung von Leistungen	11
2.2.1 Verschlechterung der arbeitsmarktpolitischen Leistungen	12
2.2.2 Verschlechterung der Geldleistungen	15
3. Forderungen und Vorschläge des SoVD	17
3.1 Aktive Arbeitsmarktpolitik	17
3.1.1 Arbeitslosigkeit vermeiden und Niedriglohnsektor bekämpfen	18
3.1.2 Arbeitslosigkeit überwinden	21
3.2 Verbesserte Geldleistungen bei Arbeitslosigkeit	24
3.2.1 Arbeitslosengeld I ausbauen	24
3.2.2 Arbeitslosengeld II erhöhen	26
3.2.3 Arbeitslosengeld II Plus einführen	31
3.2.4 Grundsicherung nach dem SGB XII	32
3.3 Neugestaltung der Organisation	32
3.3.1 Eingliederungsleistungen aus einer Hand	34
3.3.2 Zuständigkeit für Geldleistungen	35
3.4 Ausreichende und gerechte Finanzierung sicherstellen	36
4. Schlussbemerkung	38

1. Konzeptionelle Grundlegung und Zusammenfassung

„Für eine Generalrevision von Hartz IV“ lautet der anspruchsvolle Auftrag der 19. Bundesverbandstagung des SoVD aus dem Jahr 2011. Ziel müsse sein, dass die Leistungen bei Arbeitslosigkeit wieder vorrangig in der paritätisch finanzierten Arbeitslosenversicherung erbracht werden. Derzeit gilt dies nicht einmal für ein Drittel der Arbeitslosen. In Regionen mit schwacher Wirtschaftsstruktur sind es sogar weniger, obwohl viele Betroffene über Jahrzehnte Pflichtbeiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt haben. Dies zeigt, dass der Bogen des SoVD-Konzeptes für eine eigenständige, teilhabeorientierte, soziale Mindestsicherung für Notlagen, die nicht durch die vorrangigen Sozialversicherungssysteme aufgefangen werden können, weit über das Hartz IV System hinaus gespannt werden muss. Es geht um mehr als die Integration von arbeitslosen Menschen in Arbeit.

Das Konzept des SoVD richtet sich auf das wirtschaftliche und soziale Regelwerk des Arbeitsmarktes insgesamt. Zielsetzung muss sein, die Arbeits- und Lebenssituation der Beschäftigten und Arbeitslosen zu verbessern und dabei auf ihre Stärken, Kompetenzen und Interessen auszurichten. Der SoVD lehnt die mit den Hartz-Gesetzen und der Agenda 2010 verschärfte Marktideologie ab, wonach Arbeitslosigkeit durch persönliche Defizite der betroffenen Menschen bedingt ist und daher nur durch Anpassung an den Arbeitsmarkt behoben werden kann.

In der Bundesrepublik hat sich – anders als in vielen anderen EU-Mitgliedsländern – die Zahl der Arbeitslosen spürbar verringert und die Zahl der Beschäftigten erheblich erhöht. Der SoVD wendet sich entschieden gegen die weitverbreitete Ideologie, dies sei auf die Hartz-Gesetze und die Agenda 2010 zurückzuführen. Vielmehr weisen Wirtschaftswissenschaftler aus dem In- und Ausland darauf hin, dass dies in erster Linie eine Folge der konjunkturellen Verbesserung sei, die wiederum im Wesentlichen auf die anhaltenden Exporterfolge in der Bundesrepublik Deutschland zurückgehe. Hinzu kommt der deutliche Rückgang von erwerbsfähigen Menschen aufgrund der demographischen Entwicklung sowie der Verkürzung der Arbeitszeit vor allem durch die erhebliche Zunahme der Teilzeitarbeit, insbesondere als geringfügige Beschäftigung.

Ungeachtet dessen gibt es nach wie vor ein großes Defizit an Arbeitsplätzen für die immer noch viel zu hohe Zahl der Arbeitsuchenden. Dabei ist offensichtlich, dass Erwerbslosigkeit kein individuell verschuldetes Schicksal ist, das durch Anpassungsleistungen und höhere Konzessionsbereitschaft der Betroffenen sowie durch arbeitsmarktpolitische Instrumente der Bundesagentur für Arbeit behoben werden könnte.

Vielmehr handelt es sich hierbei um ein gesamtwirtschaftliches und gesellschaftliches Problem, dem vor allem mit einer auf das Vollbeschäftigungsziel verpflichteten Finanz-, Wirtschafts-, Struktur- und Arbeitsmarktpolitik begegnet werden muss.

Im Gegensatz zur Marktideologie der Hartz-Gesetze orientiert sich der SoVD am Kompetenzmodell. Dabei wird davon ausgegangen, dass nicht die Behebung der Schwächen von Arbeitsuchenden bzw. Arbeitslosen im Mittelpunkt der Arbeitsmarktpolitik stehen sollte, sondern die Förderung der Stärken und Kompetenzen. Arbeitslose Menschen müssen im Arbeitsmarkt auf gleicher Augenhöhe stehen und dürfen nicht als Menschen mit Defiziten ausgesondert werden. Dies bedingt ein ausreichendes Angebot qualifizierter Arbeit mit fairer Entlohnung sowie Arbeits- und Sozialbedingungen einschließlich der gesellschaftlichen Anerkennung. Somit geht es darum, die Inklusion der arbeitslosen Menschen in Arbeit und Gesellschaft zu erreichen. Eine humane Gestaltung der Arbeitswelt, verbesserte, an den Stärken des Einzelnen ausgerichtete Eingliederungsleistungen sowie eine ausreichende Absicherung bei Arbeitslosigkeit sind zentrale Handlungsfelder, die für einen respektvollen Umgang auf gleicher Augenhöhe gerade auch mit den Menschen unverzichtbar sind.

Gemessen an diesen Ansprüchen ist Hartz IV gescheitert. Die negativen Folgen der Hartz-Gesetze sind gravierend für die gesamte Gesellschaft. Langzeitarbeitslosigkeit, Niedriglohn und prekäre Beschäftigung sowie Armut bei Arbeit und im Alter haben erheblich zugenommen. Etwa die Hälfte aller Neueinstellungen erfolgt inzwischen nur noch über Praktika, befristete Arbeit oder Leiharbeit. Die Angst vor Arbeitslosigkeit und dem Absturz in Hartz IV reicht bis in die soziale Mittelschicht hinein. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden durch die Hartz-Gesetze zunehmend unter Druck gesetzt und zur Anpassung an schlechte Arbeitsbedingungen sowie zum Verzicht auf ihre arbeits- und sozialrechtlichen Ansprüche gezwungen; das gesellschaftliche Kräfteverhältnis hat sich zu ihren Lasten verschoben.

Der SoVD sieht dringenden Handlungsbedarf für ein inklusives Arbeitsmarktkonzept, das Arbeitslosigkeit vermeidet bzw. überwindet und eine gleichberechtigte Teilhabe an humanen Arbeits- und Lebensbedingungen für Menschen in Arbeitslosigkeit sicherstellt. Ausgehend von einem solchen Ansatz sind folgende Forderungen zu stellen:

- Um **Arbeitslosigkeit zu vermeiden** und zu verringern, ist die Re-Regulierung der arbeits- und sozialrechtlichen Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt erforderlich. Dazu gehören die Wiederherstellung eines umfassenden Kündigungsschutzes genauso wie die Einschränkung befristeter Beschäf-

tigung und der Ersatz der geringfügigen Beschäftigung durch reguläre Voll- und Teilzeitarbeit mit Sozialversicherung. Darüber hinaus muss der Mindestlohn von 8,50 Euro ausnahmslos für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab dem 1. Januar 2015 gelten und umgehend angepasst werden.

- Zur **Überwindung von Arbeitslosigkeit** und vor allem Langzeitarbeitslosigkeit sind die individuelle Betreuung und Förderung insbesondere von Menschen mit Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, familiären Belastungen, Alter, gesundheitlichen Einschränkungen sowie Behinderungen, Nationalität und ethnischen Hintergrund erheblich zu verbessern. Darüber hinaus müssen berufliche Aus- und Weiterbildung quantitativ und qualitativ gestärkt werden – als Konzept der lebenslangen Qualifizierung sowie Verbesserung der beruflichen Kompetenzen und Eingliederung in qualifikationsgerechte Beschäftigung.
- Die erheblich abgebaute und durchlöchernte **soziale Sicherheit bei Arbeitslosigkeit** ist wieder herzustellen. Die Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld I) muss wieder die grundsätzliche Leistung bei Arbeitslosigkeit sein. Denn dafür leisten die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oft über viele Jahre Pflichtbeiträge. Um die Arbeitslosenversicherung als vorrangiges Sicherungssystem bei Arbeitslosigkeit wiederherzustellen, müssen auch die Bedingungen für den Bezug von **Arbeitslosengeld I** gemäß der veränderten Arbeitsmarktsituation verbessert werden. Vor allem ist der Zugang für den Bezug von Arbeitslosengeld I zu erleichtern und die Dauer des Leistungsbezugs auszuweiten.
- Beim **Arbeitslosengeld II** sind sowohl die Regelbedarfe als auch die zusätzlichen Leistungen zum Lebensunterhalt zu verbessern. Gleichzeitig muss die Einkommens- und Vermögensanrechnung gelockert werden. Vordringlich ist weiterhin die Rücknahme der ungerechtfertigt harten Zumutbarkeits- und Sanktionsregelungen.
- Der SoVD fordert für Langzeitarbeitslose, die durch ihre Pflichtbeiträge einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I erworben und diesen infolge der langanhaltenden Arbeitslosigkeit erschöpft haben, ein unbefristetes **Arbeitslosengeld II Plus**. Damit soll der schnelle drastische Abfall in das Fürsorgesystem Hartz IV verhindert werden. Allein schon vor dem Hintergrund des Sozialstaatsprinzips im Grundgesetz ist dies ein Gebot sozialer Gerechtigkeit und eine unabdingbare Gegenleistung für die oft jahrzehntelang geleisteten Beiträge zur Arbeitslosenversicherung.

- Für das inklusive Arbeitsmarktkonzept des SoVD muss eine **Trendumkehr in der Organisation** erfolgen. Die willkürliche Trennung bei den Eingliederungsleistungen zwischen Arbeitslosengeld I- und Arbeitslosengeld II-Beziehenden ist aufzugeben. Die Betreuungs-, Vermittlungs- und Eingliederungsleistungen müssen für alle Arbeitslosen bei der Bundesagentur für Arbeit konzentriert werden. Dies gilt auch für die Geldleistungen des Arbeitslosengeldes II und des Arbeitslosengeldes II Plus.
- Der SoVD fordert eine **ausreichende und gerechte Finanzierung** seines inklusiven Arbeitsmarktkonzepts. Dabei muss eine saubere Trennung der finanziellen Verantwortlichkeiten sichergestellt werden. Sämtliche gesamtgesellschaftlichen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit, einschließlich des Arbeitslosengeldes II Plus sind ausschließlich aus Bundessteuern zu finanzieren. Darüber hinaus müssen die ungerechtfertigten Kürzungen im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit wieder rückgängig gemacht werden. Auch muss der Defizitausgleich des Bundes wiedereingeführt werden.

Mit diesem inklusiven Arbeitsmarktkonzept will der SoVD die derzeitige Aussonderung und Stigmatisierung der Menschen in Langzeitarbeitslosigkeit erheblich zurückführen und damit die Inklusion von langzeitarbeitslosen Menschen in Arbeit und Gesellschaft ermöglichen. Dies ist eine unverzichtbare Voraussetzung dafür, ein menschenwürdiges Leben für die Erwerbstätigen und die Arbeitssuchenden in Deutschland zu erreichen und damit für ein humanes Zusammenleben in unserer Gesellschaft insgesamt.

2. Handlungsbedarf

Das Problem der Arbeitslosigkeit und der gesellschaftliche Umgang mit ihr ist besonders umfassend: Die jahrelange Politik des Sozialabbaus führte zum massiven Abbau der materiellen Sicherung bei Arbeitslosigkeit, der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, Instrumente und Leistungen sowie zu willkürlichen Verschiebungen der finanziellen Belastungen vom Bundshaushalt auf die Beitragszahlerinnen und -zahler in der Arbeitslosenversicherung.

2.1 Sozialabbau als politisches Programm

Die Bundesrepublik Deutschland wurde lange Zeit als „kranker Mann“ in einem sklerotischen Europa verunglimpft. Dabei zielten diese Angriffe vor allem auf den in Verfassung, Gesetzen und Praxis fundierten Sozialstaat. Nach Auffassung des vorherrschenden neoliberalen Zeitgeistes in verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen wurde hier eine der entscheidenden Ursachen für die chronische Schwäche des Wirtschaftswachstums und die hohe Arbeitslosigkeit ausgemacht. Dies war ausschlaggebend für den größten Paradigmenwechsel in der Sozial- und Arbeitsmarktpolitik der Nachkriegszeit. Eingeleitet wurde der Umschwung bereits infolge dramatisch steigender Arbeitslosigkeit und öffentlicher Verschuldung nach der Deutschen Einheit durch den Sozialabbau der damaligen schwarz-gelben Bundesregierung von Bundeskanzler Helmut Kohl bei Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Kündigungsschutz, Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung. Als „Schuldige“ für den erheblichen Anstieg der Ausgaben für Arbeitslosigkeit, Soziale Sicherheit sowie der öffentlichen Verschuldung seit Mitte der 1990er Jahre wurden vor allem angeprangert: die hohen Arbeitskosten, die Ausnutzung der Sozialen Sicherungssysteme und die mangelnde Arbeitsbereitschaft der Arbeitslosen.

Der politische Paradigmenwechsel wurde in der rot-grünen Bundesregierung von Bundeskanzler Gerhard Schröder verschärft, als die Arbeitslosigkeit nach der Jahrtausendwende infolge der IT-Blase und der Terroranschläge vom 11. September 2001 wieder anstieg. Symbolträchtige Gesetze für diese sozial- und arbeitsmarktpolitische Kehrtwende sind die Teilprivatisierung der Alterssicherung durch die Riesterrente mit der massiven Absenkung des Rentenniveaus; die Hartz Gesetze sowie die Agenda 2010 mit der Deregulierung der Arbeit und der Verschärfung des Drucks auf Arbeitslose. Die Folgewirkungen waren und sind bis heute dramatisch: Wie von der OECD festgestellt erleben die Menschen in Deutschland im Europäischen Vergleich eine am stärksten ausgeprägte Spaltung in der Gesellschaft mit einer deutlichen Ausrichtung nach unten durch unsichere Beschäftigung, Langzeitarbeitslosigkeit, Niedriglöhne, Armut bei Arbeit und im Alter. Gleichzeitig nimmt die Konzentration von hohen

Einkommen und Vermögen zu. Der SoVD hat dies erst kürzlich in seinen Kernforderungen für einen solidarischen und verteilungsgerechten Sozialstaat deutlich gemacht (vergleiche <http://www.sovd.de/verteilungsgerechtigkeit>).

Aussonderung bei Langzeitarbeitslosigkeit

Für Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Arbeitslose besonders ungerecht, belastend und erniedrigend ist das Hartz IV-System: Die vorherige Arbeitslosenhilfe als Lohnersatzleistung wurde von der Sozialhilfe als Fürsorgeleistung auf deren niedrigerem Niveau mit einer erheblichen Verschärfung bei Bedürftigkeitsprüfung sowie der Zumutbarkeit einer anzunehmenden Arbeit abgelöst. Diejenigen, die vorher jahrzehntelang gearbeitet und Sozialversicherungsbeiträge wie Steuern gezahlt haben, wurden materiell, beruflich und gesellschaftlich – häufig entgegen berechtigten Erwartungen, Versprechungen und Vereinbarungen – herabgestuft. Verschärft wurde dieser Abstieg in die Hartz IV Falle durch die gleichzeitige drastische Verkürzung des Bezugs von Arbeitslosenversicherungsleistungen (Arbeitslosengeld I) auf grundsätzlich nur noch 12 Monate - mit einer Verlängerung auf zunächst 15 und später 18 bzw. 24 Monate nach dem 50., dem 55. bzw. 58. Lebensjahr.

Die Hartz-Gesetze mit der Zuspitzung durch Hartz IV haben den Sozialstaat erheblich demontiert. Der Druck auf Arbeitslose und Beschäftigte zur Annahme gering qualifizierter Tätigkeiten mit niedrigen Löhnen und inhumanen Arbeitsbedingungen wurde verschärft. Damit haben sie immer mehr auf die Durchsetzung arbeits- und sozialrechtlicher Regelungen verzichtet. Dies hat auch zu einer Verschiebung der Kräfteverhältnisse auf dem Arbeitsmarkt zu Lasten der Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Gewerkschaften und zugunsten der Arbeitgeber geführt. Nach heutigen Kriterien ist nur kleiner Teil der Leistungsberechtigten nach dem SGB II arbeitslos. Gut ein Viertel der Leistungsberechtigten sind Kinder unter 15 Jahren. Nur ein Fünftel der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist langzeitarbeitslos; deutlich höher (rund 30 Prozent) ist der Anteil der Erwerbstätigen, von denen rund 17 Prozent Vollzeit arbeiten. Hartz IV ist daher nicht nur Fürsorgesystem für Erwerbslose, sondern auch ein System der „Erwerbsfürsorge“, das zur Verfestigung eines prekären Beschäftigungs- und Arbeitsmarktsegments beiträgt.

Die Erniedrigung und gesellschaftliche Isolierung der Langzeitarbeitslosen wurde weiterhin durch das neu geschaffene System der Jobcenter verschärft. Ineffiziente Strukturen von Jobcentern sowie das Nebeneinander der gemeinsamen Einrichtungen und Optionskommunen (zunächst begrenzt auf 69 und

später um 41 zusätzliche Optionskommunen erweitert) verschärfen das Stigma der Langzeitarbeitslosigkeit. Nicht hinnehmbar ist z. B., dass junge Menschen, die einen Ausbildungsplatz suchen, unterschiedliche Betreuung erfahren, je nachdem, ob ihre Eltern im Arbeitslosengeld I- oder Arbeitslosengeld II-System verhaftet sind. Ebenso gibt es in den Jobcentern anders als in den Arbeitsagenturen keine Verpflichtung zum Einsatz von Reha-Teams zur Betreuung und Vermittlung arbeitsloser Menschen mit Behinderungen. Folglich werden häufig psychische Behinderungen erst gar nicht erkannt und Schlüsselqualifikationen können nicht gestärkt werden. Auch erschwert diese Mehrgleisigkeit der Organisation die Kontaktpflege zu den lokalen, regionalen und überregionalen Arbeitgebern. Damit werden die Ausbildungs- und Beschäftigungschancen langzeitarbeitsloser Menschen und ihrer Kinder weiter verschlechtert. Die hierdurch bedingte Verfestigung der Langzeitarbeitslosigkeit führt zu weiteren gesundheitlichen physischen und psychischen Einschränkungen, zu Demotivation sowie Verlust von Selbstbewusstsein. Die gesetzlich mit drohenden oder verhängten Sanktionen erzwungene Herabstufung auf Armutslöhne und menschenunwürdige Arbeitsbedingungen treibt die betroffenen Menschen in der Hartz-Spirale nach unten und erhöht somit den Druck auf Löhne und Arbeitsbedingungen auch für die Beschäftigten insgesamt.

Mythos des Beschäftigungswunders

Seit Überwindung der Finanz- und Wirtschaftskrisen im Jahr 2010 ist die Bundesrepublik zur vielgelobten Insel eines Beschäftigungswunders inmitten einer von steigender Arbeitslosigkeit betroffenen Europäischen Union aufgestiegen. In den Wirtschaftskrisen nach 2009 konnte die Anpassung an die erheblichen Umsatzrückgänge ohne gravierende Einbrüche bei Beschäftigung und Arbeitslosigkeit bewältigt werden. Entsprechend erleichtert war und ist die Verbesserung auf dem Arbeitsmarkt in der Phase des wirtschaftlichen Aufschwungs seit 2010.

Wie Untersuchungen und Erfahrungen zeigen, ist dies allerdings in erster Linie auf die Verbesserung von Konjunktur und Wirtschaftswachstum, vor allem der nachhaltigen Exporterfolge, zurückzuführen. Ausschlaggebend hierfür ist die Entwicklung innovativer Produkte, die hohe Lieferzuverlässigkeit und Qualität. Dies beruht in erster Linie auf Erfolgen in der Innovations- und Qualifizierungspolitik und nicht auf niedrigen Löhnen und schlechten Arbeitsbedingungen. Das zeigt sich auch in den vergleichsweise höheren Tariflöhnen in den Exportbereichen der Bundesrepublik Deutschland, während die Niedriglöhne vor allem in den personenbezogenen Dienstleistungen vorherrschen.

Es gibt keine überzeugenden Nachweise dafür, dass die Erhöhung des Drucks auf Arbeitslose in prekäre Beschäftigung mit Niedriglöhnen zu Beschäftigung beigetragen haben. Vielmehr ist deutlich zu beobachten, dass die Verschlechterung von Niveau und Qualität der Eingliederungsmaßnahmen – vor allem durch kurzfristiges Verhaltenstraining sowie Ein-Euro-Jobs – zu Drehtüreffekten auf dem Arbeitsmarkt geführt haben: Langzeitarbeitslose sind häufig nach kurzer Zeit der Eingliederung wieder arbeitslos.

Der den Hartz-Gesetzen zu Grunde liegenden Annahme, dass Arbeitslosigkeit häufig durch das Verhalten der Arbeitslosen selbst verursacht sei, widersprechen die hohen regionalen Unterschiede zwischen und innerhalb der Bundesländer. Die mehr als dreifach so hohe Arbeitslosenquote in Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt oder Berlin gegenüber Bayern oder Baden-Württemberg kann nicht mit der mangelnden Arbeitsbereitschaft der Arbeitslosen begründet werden. Ebenso wenig lässt sich mithin die überdurchschnittlich hohe Arbeitslosigkeit in den betroffenen Regionen durch den Druck auf Arbeitslose verringern. Ausschlaggebend sind vielmehr die erheblichen Unterschiede in den regionalen Wirtschaftsstrukturen. Hier liegen die entscheidenden Handlungsperspektiven für einen nachhaltigen Abbau der Arbeitslosigkeit, die bisher allerdings nur unzureichend verbessert werden konnten.

Die Zahl der Arbeitslosen konnte seit 2006 von ihrem Höhepunkt mit etwa 5 Mio. auf unter 3 Mio. reduziert werden. Allerdings ist die tatsächliche Arbeitslosigkeit (ohne Stille Reserve) weit höher, da Arbeitslose in den arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen nicht als Arbeitslose gezählt werden. Im April 2014 waren dies 900.000 Personen. Zwar ist die Zahl der Erwerbstätigen auf etwa 42 Mio. erheblich gestiegen. Ein großer Teil der zusätzlichen Beschäftigung ist indes prekäre Arbeit, insbesondere in Gestalt von Teilzeitarbeit, Praktika, Werkverträgen und prekärer Selbständigkeit. Besonders skandalös ist der Anstieg der Minijobs auf 7,4 Mio., die mit Niedriglöhnen und fehlender Sozialversicherung für die Betroffenen, davon mehr als zwei Drittel Frauen, verbunden sind. Damit verfestigt sich nicht nur die prekäre Beschäftigung zu Niedriglöhnen, sondern vor allem auch die Benachteiligung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt mit der nach wie vor weit klaffenden Lohnlücke von 22 Prozent. Die Bundesrepublik Deutschland hat im EU-Vergleich die „rote Laterne“ bei den geringsten Arbeitsstunden für Frauen sowie eine der stärksten Lohndiskriminierungen.

Besonders negative Folgen hat auch die Ausweitung der Leiharbeit zu Löhnen, die im Schnitt um 40 Prozent unter den Einkommen vergleichbarer Stammarbeitskräfte liegen. Seit Aufhebung des Synchronisationsverbots im Jahr 2004 wird das Beschäftigungsrisiko nicht mehr von der Leiharbeitsfirma,

sondern allein von den Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern getragen. Die starke Zunahme befristeter Einstellungen macht für junge Menschen häufig jegliche Planung ihres beruflichen und persönlichen Lebens unmöglich, mit weit reichenden Folgen bis zum Verzicht auf Familie und Kinder. Betroffen hiervon sind schon längst nicht mehr nur die gering und unqualifizierten Menschen. Vielmehr reichen prekäre Arbeitsverhältnisse in immer mehr qualifizierte Tätigkeiten bis hin zu wissenschaftlichen Bereichen. Hierdurch gehen wesentliche Potentiale und Investitionen in Qualifikation verloren.

Skepsis ist daher auch gegenüber den ständigen öffentlichen Klagen der Wirtschaft über Fachkräftemangel bei Ausbildung und Arbeit angebracht. Ohne Zweifel gibt es einen Fachkräftemangel, allerdings mit erheblichen Unterschieden nach Regionen und Berufsbereichen. Gleichzeitig ist der Anteil der Langzeitarbeitslosen an allen Arbeitslosen mit insgesamt mehr als 35 Prozent immer noch überdurchschnittlich hoch. Es bestehen somit noch erhebliche Möglichkeiten, die Beschäftigungs- und Qualifikationspotentiale der schwerer vermittelbaren Personengruppen in der Bundesrepublik besser zu nutzen.

Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund der lauter werdenden Rufe aus der Wirtschaft nach Auszubildenden und Beschäftigten aus den EU-Krisenländern. Hierbei ist im Interesse der Ab- und Zuwanderungsländer, aber vor allem der in ihren Heimatländern von hoher Arbeitslosigkeit betroffenen jungen Menschen selbst, eine sorgfältige verantwortungsbewusste Gestaltung erforderlich. Verhindert werden muss das kurzfristige Auffüllen einzelner Arbeitskräftelücken in der Bundesrepublik, z. B. in den Pflege- oder Gaststättenberufen mit schlechten Löhnen und inakzeptablen Arbeits- sowie Lebensbedingungen, durch die Ausnutzung hochqualifizierter junger Menschen aus den Krisenländern.

2.2 Kürzung von Leistungen

Das zentrale Ziel der Hartz-Gesetze bestand darin, mit einer vollständigen Neuausrichtung der Arbeitsmarktpolitik und einer Deregulierung im Arbeits- und Sozialrecht die Vermittlung in Arbeit zu beschleunigen. Mit diesem neoliberalen angebotsorientierten Konzept sollte die hohe Arbeitslosigkeit und die sich verfestigende Langzeitarbeitslosigkeit abgebaut werden. Damit erfolgte ein umfassender Paradigmenwechsel in der Arbeitsmarktpolitik, bei Arbeitsbedingungen, Arbeitsverhältnissen sowie sozialpolitischen Versicherungs- und Transferleistungen. Durch drastisch erhöhte Flexibilität bei den Arbeitsbedingungen sollten die Bereitschaft und Fähigkeit der Arbeitslosen zur Arbeitsaufnahme erhöht werden. Durch die enge Verknüpfung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen mit verschärften Sanktionsnormen wurde der Druck auf arbeitslose Menschen erhöht, einen schnelleren Ausstieg aus dem Leistungsbezug vorzunehmen.

Die Zweigleisigkeit von Arbeitslosen- und Sozialhilfe, die zu Überschneidungen, mangelnder Zusammenarbeit und Wirksamkeit bei der beruflichen Eingliederung sowie zu hohen Kosten geführt hatten, sollten abgebaut werden. Dazu sollten die bedarfsabhängigen Leistungen der Arbeitslosenhilfe und der Sozialhilfe zusammengelegt werden. Im Ergebnis jahrelanger politischer Auseinandersetzungen wurde die Arbeitslosenhilfe mit der Hartz IV-Reform im Jahr 2005 abgeschafft und das Arbeitslosengeld II eingeführt. Gleichzeitig wurde die Betreuung derjenigen Arbeitslosen, die keine oder keine ausreichenden Ansprüche auf Arbeitslosengeld I haben, auf die Jobcenter übertragen.

2.2.1 Verschlechterung der arbeitsmarktpolitischen Leistungen

Trotz der umfangreichen Evaluationsgutachten, die im Auftrag der Bundesregierung und unter Beteiligung eines großen Teils der arbeitsmarktpolitischen Expertise in der Bundesrepublik erarbeitet wurden, ist die Bewertung der Hartz-Gesetze ähnlich kontrovers wie die politische Umsetzung. Dabei scheint sich auch hier der neoliberale Zeitgeist mit seiner angebotsorientierten Ausrichtung auf das Defizit-Modell der Arbeitslosen durchgesetzt zu haben. Allerdings nehmen die kritischen Stimmen zu. Bereits in den beiden vorherigen Bundesregierungen hat es eine leichte Re-Regulierung vor allem bei der Leiharbeit und der geringfügigen Beschäftigung gegeben. Die derzeitige schwarz-rote Koalition hat sich sogar zur Einführung eines einheitlichen gesetzlichen Mindestlohnes von zunächst 8,50 Euro verständigt. Demgegenüber spricht angesichts der lauter werdenden Rufe aus der Wirtschaft nach Fachkräften aus den EU-Krisenländern wenig für die Annahme, dass die Bereitschaft zur Einstellung von schwerer vermittelbaren Arbeitslosen und zur Verbesserung von Löhnen und Arbeitsbedingungen gestiegen ist. Stattdessen wird der Paradigmenwechsel zum Defizitmodell gemäß Hartz-Gesetzen und Agenda 2010 auch anderen EU-Ländern als Krisenmedizin empfohlen.

Die Befürworter der Hartz-Gesetze rechtfertigen den Paradigmenwechsel in der Arbeitsmarktpolitik mit einem Hinweis darauf, dass die Arbeitslosigkeit nach einem anfänglichen drastischen Anstieg der Arbeitslosigkeit nach Einführung der Hartz-Gesetze auf etwa drei Millionen gesunken ist und die Zahl der Erwerbstätigen mit 42 Millionen einen Rekord erreicht hat. Allerdings wurde diese Verbesserung auf dem Arbeitsmarkt mit einer zunehmenden Spaltung bei den Chancen und Bedingungen der Arbeit und letztlich in der Gesellschaft insgesamt erkauft. Zudem gibt es keine tragfähigen wissenschaftlichen und praktischen Ergebnisse dafür, ob und in welchem Ausmaß dieser sozialstaatliche Abbau durch die Hartz-Gesetze tatsächlich zur Verbesserung der Beschäftigung beigetragen hat.

Während die Arbeitslosigkeit bei den qualifizierten und kurzfristig Arbeitslosen erheblich verringert werden konnte, ist die Langzeitarbeitslosigkeit auch im europäischen Vergleich immer noch überdurchschnittlich hoch. Der Bundesrechnungshof hat erst kürzlich moniert, dass die Bundesagentur für Arbeit ihrem gesetzlichen Auftrag zur beruflichen Eingliederung der schwerer vermittelbaren Arbeitslosen selbst im SGB III-Bereich nicht ausreichend nachkomme. Zudem machen Wissenschaftler deutlich, dass das angebotsorientierte Defizitmodell keinesfalls tragfähig ist. Notwendig ist vielmehr die nachfrageorientierte Betrachtung und Gestaltung von Wirtschaft, Beschäftigung und Arbeitsmarkt. Entscheidende Faktoren sind die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, die deutschen Exporterfolge, der demografisch bedingte Rückgang der Erwerbsbevölkerung sowie die verschiedenen Formen von Arbeitszeitverkürzung. Auch die gut ausgebauten Institutionen auf dem Arbeitsmarkt haben eine bedeutende Rolle bei der Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes. Dazu gehören vor allem die Tarif- und Sozialparteien der Arbeitgeber und Gewerkschaften, aber auch insbesondere die Bundesagentur für Arbeit sowie die Berufsbildungsinstitutionen, Bildungsträger und Wohlfahrtsverbände.

Ein großer Teil der seit 2005 zugewachsenen Beschäftigungsverhältnisse sind prekäre Arbeit – vor allem durch die Explosion der geringfügigen Beschäftigung, der Leiharbeit, der Werkverträge, der Selbständigkeit und der damit verbundenen Armut bei Arbeit und im Alter. Die Zahl der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse ist auf 7,4 Millionen Menschen (vor allem Frauen) gestiegen. Mehr als 800.000 Menschen arbeiten inzwischen als Leiharbeiterinnen und -arbeiter. Auch die Zahl der Beschäftigten im Niedriglohnsektor ist zwischen 1995 und 2010 um mehr als 2,3 Millionen gestiegen. 23,1 Prozent aller Beschäftigten arbeiten für einen Lohn von unter 9,15 Euro brutto pro Stunde. 1,3 Millionen Menschen in Deutschland brauchen neben ihrem Erwerbseinkommen zusätzlich Hartz IV-Leistungen; mehr als 200.000 arbeiten in Vollzeit.

Der Arbeitsmarkt in der Bundesrepublik ist im europäischen Vergleich einer der größten und am schnellsten gewachsenen Kombilohnsektoren zu Lasten der Steuerzahler. Mit den aufstockenden Leistungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Löhnen unterhalb der Grundsicherung werden die Arbeitgeber über Steuern subventioniert. Hartz IV-Leistungen werden als unbefristeter Lohnkostenzuschuss von den Unternehmen missbraucht.

Verfestigte Langzeitarbeitslosigkeit bzw. Drehtüreffekt

Auch die Nachhaltigkeit der Vermittlung von Hartz-Betroffenen ist vielfach nicht gegeben. Viele der Betroffenen, die den Leistungsbezug durch Eingliederung in Arbeit beenden können, kehren nach kurzfristiger Beschäftigung wieder in den Leistungsbezug zurück oder sind aufgrund geringer Entlohnung immer wieder auf ergänzenden Leistungsbezug angewiesen. So befanden sich nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit 27,2 Prozent der zuvor Vermittelten drei Monate später wieder im Leistungsbezug. Das Problem der verfestigten Langzeitarbeitslosigkeit in Deutschland wurde auch in einer Studie des wissenschaftlichen Dienstes des Europa-Parlaments zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen der EU-Kommission aufgegriffen. Darin wurden der Bundesregierung unzureichende Fortschritte bei der Integration von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt attestiert.

Rückbau der Qualifizierung

Maßnahmen zur fachlichen Qualifizierung Arbeitsuchender sind durch die Hartz-Reformen erheblich abgebaut worden. Stattdessen wurden die durchgeführten Maßnahmen von kurzfristigen Trainingsmaßnahmen (vor allem die Bewerbungstrainings) und Arbeitsgelegenheiten dominiert. Beide Maßnahmentearten sind nicht darauf ausgerichtet, die Arbeitsuchenden fachlich zu qualifizieren. Mit den kurzfristigen Trainings soll das Verhalten der Arbeitsuchenden verbessert werden, während die Arbeitsgelegenheiten lediglich als kurzfristige Ersatzbeschäftigung ohne Entlohnung, mit stark eingeschränkten Arbeitnehmerrechten und oft auch dequalifizierenden und demotivierenden Arbeitsbedingungen dienen. Darüber hinaus gibt es genügend Beispiele dafür, dass derartige Ein-Euro-Jobs mit ihren „Dumping-Bedingungen“ reguläre Beschäftigung verdrängen.

Verschärfung der Zumutbarkeit

Die Zumutbarkeitsregelungen im SGB II sind erheblich verschärft worden. Im Grundsatz ist heute die Aufnahme jeglicher Tätigkeit zumutbar. Als Zumutbarkeitsgrenze wird vor allem Sittenwidrigkeit herangezogen, die nach geltender Rechtsprechung bei einer Entlohnung von mehr als 30 Prozent unter tariflichen oder ortsüblichen Löhnen liegt. Die geltenden Zumutbarkeitsregelungen nehmen keine Rücksicht darauf, ob eine kurzfristige Arbeitsaufnahme die Chancen auf eine künftige angemessenen Erwerbstätigkeit erhöht oder sie evtl. sogar mindert. In der Folge führen sie zu einer massiven Entwertung von beruflichen Qualifikationen, indem Betroffene in Arbeitsplätze vermittelt

werden dürfen, die weit unter ihrer Ausbildung und den im Laufe des Erwerbslebens erworbenen Qualifikationen liegen. Dadurch, dass Arbeitsuchende gezwungen werden, unterwertige Beschäftigungen aufzunehmen, sinken die Beschäftigungschancen für unqualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in erheblichem Ausmaß. Auf für sie geeignete Arbeitsplätze werden von besser Qualifizierten besetzt. Durch die massenhafte Vermittlung von Arbeitsuchenden in Beschäftigungsverhältnisse, die unter der ortsüblichen Entlohnung vergütet werden, sinkt ferner das Vergleichsniveau, das zur Bestimmung der Sittenwidrigkeitsgrenze herangezogen wird. Damit begünstigen die strengen Zumutbarkeitskriterien die Ausweitung von Niedriglöhnen.

Privatisierung der Arbeitsvermittlung und Arbeitsmarktpolitik

Private Vermittlungsdienste und Verleihagenturen sind immer stärker mit den Aufgaben der öffentlichen Arbeitsvermittlung, der Beratung und Weiterbildung beauftragt worden. Diese auf Gewinnerzielung ausgerichteten Dienste und Agenturen kümmern sich bevorzugt um leicht vermittelbare Arbeitsuchende; sie sind an den benachteiligten Personen auf dem Arbeitsmarkt wenig bis gar nicht interessiert, da sie keinen Gewinn bringen. Aber auch in den Arbeitsagenturen und Jobcentern bestehen gravierende Defizite bei der Beratung und Vermittlung behinderter und schwerbehinderter Menschen. Dieser Personenkreis ist durch eine Politik der schnellen Vermittlung besonders benachteiligt. Insbesondere bei der Anerkennung beruflicher Rehabilitanden bestehen erhebliche Defizite im Rechtskreis des SGB II. Nachhaltige Rehabilitations- und Teilhabeziele – wie im SGB IX gefordert – spielen nur eine untergeordnete Rolle.

2.2.2 Verschlechterung der Geldleistungen

Mit der Abschaffung der Arbeitslosenhilfe und Einführung des Arbeitslosengeldes II hat sich der Gesetzgeber vom Lohnersatzprinzip, das für die Arbeitslosenhilfe grundlegend war, abgewandt und für das Fürsorgeprinzip entschieden. Für viele Arbeitslose bedeutet dies eine erhebliche Verschlechterung ihrer sozialen Absicherung. Für den Bezug von Arbeitslosengeld II ist der vormalige Status im Erwerbsleben ohne Bedeutung. Vormaliges Arbeitsentgelt und vormaliger Lebensstandard werden nicht mehr berücksichtigt. Mit dem Arbeitslosengeld II wird hilfebedürftigen Menschen lediglich das sozio-kulturelle Existenzminimum gewährt, bestehend aus Regelleistung, Leistungen für Mehrbedarfe und angemessene Unterkunftskosten. Die Leistungen des SGB II sind nachrangig und

abhängig von einer strengen Bedürftigkeitsprüfung. Vorrangig ist der Einsatz von eigenem Einkommen und Vermögen sowie Einkommen und Vermögen der Partnerin bzw. des Partners. Auch andere staatliche Leistungen wie Kindergeld oder Elterngeld werden angerechnet.

Unabhängig von der Dauer der vorherigen Beschäftigung und Beitragszahlungen müssen viele Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld I damit rechnen, bereits nach 12 Monaten erfolgloser Arbeitsplatzsuche in das Fürsorgesystem des SGB II und damit auf das Existenzminimum abzustürzen. Für Arbeitslose ab 50 Jahren trifft dies nach 15 Monaten zu, für über 55-jährige nach 18 Monaten und für über 58-jährige nach 24 Monaten. Gleichzeitig wurde die Rahmenfrist beim Arbeitslosengeld I durch die Hartz-Gesetzgebung von drei auf zwei Jahre verkürzt, d. h. die erforderliche Anwartschaftszeit von 12 Monaten sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung muss nun innerhalb von zwei Jahren erfüllt sein. Dies stellt für viele Betroffene eine erhebliche Verschärfung der Anspruchsvoraussetzungen für den Arbeitslosengeld I-Bezug dar. Hinzu kommt, dass der Übergang von Arbeitslosengeld I in Arbeitslosengeld II nach Abschaffung des sog. befristeten Zuschlags stufenlos erfolgt und viele Hartz IV-Beziehende damit trotz langjähriger Erwerbsarbeit und Beitragszahlung leistungsrechtlich mit denjenigen gleichgestellt werden, die niemals erwerbstätig waren und nie Beiträge in die Arbeitslosenversicherung gezahlt haben. Für viele Betroffene ist der Hartz IV-Leistungsbezug zudem mit erheblichen Einkommens- und Vermögensverlusten verbunden. Dies betrifft insbesondere Menschen, die mit 63 Jahren gezwungen werden, eine abschlagsbehaftete Rente zu beantragen (sog. Zwangsverrentung).

Neben der Bedürftigkeitsprüfung unterliegt der Bezug von Arbeitslosengeld II strengen Zumutbarkeitskriterien sowie Sanktionsnormen. Wer Arbeitslosengeld II bezieht, ist grundsätzlich verpflichtet, jede Arbeit anzunehmen. Wer sich nicht regelkonform verhält, soll durch Sanktionen zu Verhaltensänderungen veranlasst werden. Die Sanktionsregelungen in Kombination mit der fast uneingeschränkten Zumutbarkeit von Arbeitsverhältnissen und den weit gefassten Mitwirkungspflichten tragen wesentlich dazu bei, dass sich der Druck auf Arbeitslose sowie auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer stetig erhöht. Als Sanktionen sieht das Gesetz Leistungskürzungen bis hin zur vollständigen Leistungsstreichung vor. Dies ist allein schon deshalb problematisch, weil mit dem Arbeitslosengeld II lediglich das Existenzminimum abgesichert wird. Ob die Sanktionsregelungen des SGB II – nicht zuletzt vor dem Hintergrund des Regelsatzurteils des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 – einer verfassungsrechtlichen Überprüfung Stand halten, wird daher in Zweifel gezogen.

3. Forderungen und Vorschläge des SoVD

Der SoVD fordert eine Trendwende in der Arbeitsmarkt- und Sozialstaatspolitik. Anstelle der einseitigen Ausrichtung an dem Defizitmodell, das von Arbeitslosen eine Anpassung – auch unter Inkaufnahme von Verschlechterungen bei Qualifizierung, Einkommen und Arbeitsbedingungen verlangt und die Hartz-Spirale nach unten eröffnet, muss das Kompetenzmodell mit Qualifizierung, Nachhaltigkeit, Zukunftsperspektiven und somit Inklusion der betroffenen Arbeitslosen in Arbeit und Gesellschaft im Vordergrund stehen.

Handlungsperspektiven müssen sein:

- die Prävention von Arbeitslosigkeit durch quantitativ und qualitativ ausreichende Beschäftigung im Rahmen einer nachhaltigen Wirtschaftspolitik,
- lebenslange Qualifizierung und qualifikationsgerechte Beschäftigungschancen,
- Wiederherstellung des Versicherungsprinzips bei Arbeitslosigkeit als Gegenleistung für die Pflichtbeiträge,
- nachhaltige Eingliederung in qualifizierte Arbeit zu Tarif- oder Mindestlohn und mit sozialer Sicherung für die schwerer vermittelbaren Arbeitslosen
- sowie gesellschaftliche Inklusion auch bei Arbeitslosigkeit.

Die bezahlte Arbeit ist für die große Mehrzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Existenzgrundlage. Ein Verlust des Arbeitsplatzes kann zu Verarmung, gesellschaftlicher Ausgrenzung, Auseinanderbrechen von Familien sowie zu gesundheitlichen und psychischen Problemen führen. Der SoVD setzt sich dafür ein, dass alle Menschen eine realistische Chance erhalten, ihren Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen. Arbeit darf nicht zu Armut führen, sondern muss ein Leben in sozialer und materieller Sicherheit ermöglichen. Arbeit muss die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sicherstellen. Sie muss Raum für die freie Entfaltung der Persönlichkeit schaffen, individuelle Talente fördern und persönlich befriedigen. Nur dann kann sie den Anspruch an Inklusion in Wirtschaft und Gesellschaft erfüllen.

3.1 Aktive Arbeitsmarktpolitik

Die Arbeitsmarktpolitik der letzten Jahrzehnte war geprägt durch einen ständigen Abbau von Arbeitnehmerrechten und Verbilligung von Arbeit. Während der Druck auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Arbeitslose stetig erhöht wurde, sind Arbeitgeber und Wirtschaft entlastet worden. Dieser den sozialen Anforderungen entgegenstehende Umbruch in der Arbeitsmarktpolitik hat nicht dazu

geführt, die schwer vermittelbaren langzeitarbeitslosen Menschen wieder in Arbeit und Beruf einzugliedern. Dies gilt vor allem für die älteren und gesundheitlich eingeschränkten Arbeitslosen, deren Arbeitslosigkeit trotz der Verbesserung auf dem Arbeitsmarkt insgesamt weiter angestiegen ist. Auch für behinderte und schwerbehinderte Menschen bleibt der Arbeitsmarkt nahezu verschlossen. Stattdessen hat die private und öffentliche Armut stark zugenommen, während sich in den Händen Weniger immens hohes privates Vermögen konzentriert. Dies ist aus Sicht des SoVD nicht hinnehmbar und macht deutlich, dass neue Wege beschritten werden müssen, um einen nachhaltigen Beschäftigungsaufbau auch für die schwerer vermittelbaren Arbeitslosen zu erreichen.

3.1.1 Arbeitslosigkeit vermeiden und Niedriglohnsektor bekämpfen

Oberstes Ziel einer nachhaltigen Arbeitsmarktpolitik muss sein, sozialversicherungspflichtige Arbeit zu menschenwürdigen Arbeitsbedingungen und zu tariflichen bzw. ortsüblichen Löhnen zu fördern. Gleichzeitig bedarf es einer Politik des nachhaltigen Beschäftigungsaufbaus, der Arbeitgeber und Unternehmen wieder stärker in die Verantwortung nimmt und die jahrzehntelange binnenwirtschaftliche Nachfrageschwäche beseitigt.

Hierfür sind für den SoVD folgende Schritte unverzichtbar:

Effektiven Kündigungsschutz wiederherstellen

Der arbeitsrechtliche Kündigungsschutz leistet einen wichtigen Beitrag für Beschäftigungsstabilität. Er soll Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor einem kurzfristigen Einstellen und Entlassen schützen. In Deutschland wurde der Kündigungsschutz seit den 1990er Jahren erheblich eingeschränkt. Erleichterte Kündigungsmöglichkeiten sollten die Arbeitgeber dazu veranlassen, mehr Einstellungen vorzunehmen, um Arbeitslosigkeit in Deutschland zu verringern. Ein belastbarer Nachweis, dass verkürzter Kündigungsschutz zu mehr Neueinstellungen und damit mehr Beschäftigung führt, konnte bisher jedoch nicht geführt werden.

Insbesondere diejenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einer besonderen Benachteiligung auf dem Arbeitsmarkt ausgesetzt sind, benötigen mehr Beschäftigungsstabilität. Der SoVD fordert die Wiederherstellung eines effektiven Kündigungsschutzes, vor allem die Herabsetzung des Schwellenwertes für die Anwendung des Kündigungsschutzgesetzes. Hierzu gehört auch die Wiedereinführung des § 147a SGB III a. F. Danach waren Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen

verpflichtet, der Bundesagentur für Arbeit vierteljährlich das Arbeitslosengeld für das vorzeitige Ausscheiden von Älteren aus dem Arbeitsverhältnis zu erstatten. Mit dieser Regelung konnte in vielen Fällen vermieden werden, dass sich insbesondere Großunternehmen auf Kosten der Sozialversicherung von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Wege der so genannten Frühverrentung trennten. Dies könnte auch jetzt wieder ein geeigneter Weg sein, um zu verhindern, dass ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Zuge der abschlagsfreien Rente mit 63 aus dem Erwerbsleben herausgedrängt werden.

Befristungen einschränken

Auch die Möglichkeiten, Arbeitsverhältnisse zu befristen, wurden seit den 1990er Jahren erheblich ausgeweitet. Für die Arbeitgeber bedeutet es die legale Möglichkeit, bestehende Kündigungsschutzvorschriften umgehen zu können. Infolge der erleichterten Befristungsmöglichkeiten hat die Zahl der befristeten Arbeitsverhältnisse in den letzten Jahrzehnten erheblich zugenommen. Heute sind 15 Prozent aller Arbeitsverhältnisse in Deutschland befristet. Jede zweite Neueinstellung erfolgt nur mit Befristung. Eine Verbesserung der Arbeitsmarktchancen war jedoch für die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht verbunden. Vor allem die sachgrundlose Befristung von bis zu fünf Jahren bei Einstellung von Arbeitslosen ab 52 Jahren hat die Eingliederungschancen älterer Arbeitsuchender nicht verbessert. Sie ist diskriminierend und führt dazu, dass diese Personengruppe leichter in prekäre Beschäftigung geschickt und in Arbeitslosigkeit entlassen werden kann. Die Befristungsmöglichkeiten sind daher dringend wieder einzuschränken und auf das Vorliegen eines sachlichen Grundes zu reduzieren.

Kurzarbeit weiterhin gezielt einsetzen

Der SoVD befürwortet das konjunkturelle Kurzarbeitergeld als bewährtes und anerkanntes Instrument zur Sicherung von Beschäftigung in Krisenzeiten. Die Sonderregelungen zur Gewährung von Kurzarbeit haben 2009 und 2010 entschieden dazu beigetragen, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Betrieben zu halten und Arbeitsplätze zu sichern. Daher muss im Falle einer Wirtschaftskrise das Instrument der erleichterten Kurzarbeit reaktiviert werden. Eine ausreichende Finanzierung sowie die Gewährleistung, dass Qualifizierung und Weiterbildung während der Kurzarbeit stärker genutzt werden, ist dabei sicherzustellen.

Altersteilzeit wieder fördern

Die gesetzlichen Regelungen zur Altersteilzeit ermöglichen älteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen frühzeitigen Übergang in den Ruhestand. Damit die Altersteilzeit als Beschäftigungsbrücke dienen kann, müssen die Anreize für einen gleitenden Übergang in die Altersrente verbessert werden. Gleichzeitig müssen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass den gesundheitlichen Anforderungen einer älter werdenden Arbeitsgesellschaft Rechnung getragen und die frei werdenden Arbeitsplätze durch Ausbildungs- oder Arbeitsuchende wiederbesetzt werden. Der SoVD fordert daher die Wiederaufnahme der Förderung der Altersteilzeit durch die Bundesagentur für Arbeit. Die Förderung muss an die Bedingung geknüpft werden, dass die Altersteilzeit als Gleitzeitmodell des Übergangs von der Arbeit in den Ruhestand ausgestaltet und der frei werdende Arbeitsplatz durch Arbeitsuchende bzw. Ausbildungsabsolventen wieder besetzt wird.

Öffentlich geförderte Beschäftigung weiterentwickeln

Für immer mehr Menschen in Deutschland ist eine existenzsichernde Vollzeitbeschäftigung in weite Ferne gerückt. Besonders schwer haben es Langzeitarbeitslose, die trotz erheblicher Vermittlungsbemühungen der Arbeitsverwaltung derzeit kaum noch Aussicht darauf haben, in den ersten Arbeitsmarkt integriert zu werden. Der SoVD setzt sich für die Schaffung öffentlich geförderter und sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung mit tarif- bzw. ortsüblichen Löhnen für diesen Personenkreis ein. Diese müssen die Ein-Euro-Jobs ersetzen. Es muss ein Anspruch auf eine sozialversicherungspflichtige öffentlich geförderte Beschäftigung geschaffen werden, um die Beschäftigungsfähigkeit der benachteiligten Personengruppen zu verbessern, ihre Qualifikationen zu erweitern und damit ihre Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Die Annahme einer öffentlich geförderten Beschäftigung mit Sozialversicherungspflicht muss freiwillig sein. Um der latenten Gefahr der Verdrängung von regulärer Arbeit durch öffentlich geförderte Beschäftigung entgegenzuwirken, sind nur solche Beschäftigungsverhältnisse zu fördern, in deren Rahmen wettbewerbsneutrale, zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten erledigt werden.

Ungleichbehandlung bei der Leiharbeit bekämpfen

Leiharbeitskräfte müssen vom Beginn ihrer Tätigkeit an den gleichen Lohn wie die Stammbesetzung erhalten. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter nicht nur für die Verleihdauer eingestellt werden. Das Synchronisationsverbot ist wieder einzuführen.

Geringfügige Beschäftigung ersetzen

Mit der steigenden Zahl der geringfügig Beschäftigten ist auch die Zahl der Niedriglohnbeziehenden gestiegen. Im Minijobbereich sind Bezahlung und Arbeitsbedingungen besonders prekär. Mehr als drei Viertel der Minijobber arbeiten für einen Stundenlohn von unter 8,50 Euro. Durch die Sonderregelungen für Minijobs wird der Ausbau regulärer Teilzeit-Arbeitsplätze mit beruflicher Perspektive stark behindert. Der SoVD fordert, für geringfügige Beschäftigung und die Beschäftigung in der Gleitzone die volle Sozialversicherungspflicht einzuführen. Damit wäre ein wichtiger Beitrag geleistet, um die fortschreitende Prekarisierung aufzuhalten. Insbesondere Frauen, die den Großteil der Minijob-Beschäftigten ausmachen, erhalten dadurch die Chance auf ein höheres Einkommen und verbesserte soziale Sicherung.

Gesetzlichen Mindestlohn sofort und ausnahmslos einführen

Wer Vollzeit arbeitet, muss von seiner Arbeit würdevoll leben können. In Deutschland erhielten im Jahr 2013 mehr als 200.000 Menschen trotz Vollzeitarbeit so geringe Löhne, dass sie mit ihrem Erwerbseinkommen allein nicht ihren Lebensunterhalt bestreiten konnten. Sie beziehen ergänzend Grundsicherungsleistungen aus dem SGB II. Das ist nicht hinnehmbar. Die Einführung eines flächendeckenden gesetzlichen Mindestlohns wird die Entgelt- und Lebenssituation vieler Menschen verbessern und ist daher ausdrücklich zu begrüßen. Der SoVD fordert, den Mindestlohn bereits ab dem 1. Januar 2015 für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten zu lassen. Insbesondere sind gesetzlich vorgesehene Ausnahmeregelungen für Jugendliche unter 18 Jahre und für vormals Langzeitarbeitslose zu streichen. Regelungen in Tarifverträgen, die eine geringere Lohnuntergrenze vorsehen, sollten mit Geltung des Mindestlohngesetzes zum 1. Januar 2015 unwirksam werden. Darüber hinaus sollte der Mindestlohn bereits ab dem Jahr 2016 und nicht erst ab 2018 jährlich angepasst werden. Gleichzeitig müssen wirksame Überwachungsmechanismen eingeführt werden, damit der Mindestlohn auch tatsächlich gezahlt wird.

3.1.2 Arbeitslosigkeit überwinden

Arbeitslosigkeit zerstört die Lebensperspektiven von Menschen, führt zu Armut und Isolation und spaltet die Gesellschaft. Bloßes Vertrauen auf die Marktkräfte, gepaart mit einer Politik der Deregulierung und des Sozialstaatsabbaus sind untaugliche Mittel zum Abbau der hohen Arbeitslosigkeit

in Deutschland. Notwendig ist darum ein grundlegender Kurswechsel in der Arbeitsmarktpolitik, gekennzeichnet durch den Vorrang für aktive Beschäftigungspolitik und eine erhöhte soziale Verantwortung der Wirtschaft und der Unternehmer.

Förderung benachteiligter sowie behinderter Menschen

Die Arbeitsförderung von benachteiligten Gruppen am Arbeitsmarkt muss verbessert werden. Hierzu gehören die geringqualifizierten, die gesundheitlich eingeschränkten, älteren, behinderten und schwerbehinderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Frauen sowie Migrantinnen und Migranten. Die Privatisierung der Arbeitsmarktpolitik sowie die finanziellen Kürzungen und Einschränkungen bei der Arbeitsförderung gehen in erster Linie zu Lasten der benachteiligten Personengruppen. Der SoVD fordert, den Abbau der Arbeitsmarktförderung rückgängig zu machen und die Bundesagentur für Arbeit mit einem ausreichenden Haushalt für eine aktive Arbeitsförderung auszustatten. Insbesondere sind die Privatisierungsmaßnahmen im Bereich der Arbeitsvermittlung und Arbeitsmarktpolitik durch die Vergabe von Vermittlungsgutscheinen an externe gewinnorientierte Dienstleister wieder zurückzufahren. Denn diese benachteiligen die bildungsfernen, schwer vermittelbaren Personengruppen.

Behinderte und schwerbehinderte Menschen sind in besonders hohem Maße von Arbeitslosigkeit betroffen. Der SoVD bekräftigt seine 10 Forderungen für eine umfassende Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben, die er bereits im Jahr 2012 in einem Positionspapier zusammengefasst hat (vgl. <http://www.sovd.de/berufliche-teilhabe>). Darin fordert der SoVD, die Arbeitgeber für die Beschäftigung behinderter und schwerbehinderter Menschen wieder in angemessener Weise in Verantwortung zu nehmen und die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen zu schaffen (z. B. durch Anhebung der Beschäftigungspflichtquote und Ausgleichsabgabe). Erforderlich sind auch umfassende Arbeitsmarktprogramme auf Bundes- und Länderebene, die insbesondere auch auf ältere schwerbehinderte Menschen ausgerichtet sind und in ihrem Umfang zur nachhaltigen Lösung der Eingliederung dieser benachteiligten Arbeitslosen beitragen. Ferner müssen besondere Anlaufstellen zur qualifizierten Beratung und Vermittlung behinderter Menschen eingerichtet werden. Die trägerübergreifende Beratung der Reha-Träger muss verbessert und der Zugang für die Betroffenen erleichtert werden. Für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen ist eine schnittstellenübergreifende Beratung, Vermittlung und Begleitung im Arbeitsleben durch spezifische Dienste (qua-

lifizierte Integrationsfachdienste) unverzichtbar. Diese müssen flächendeckend zur Verfügung stehen und ihre Beauftragung und ausreichende Finanzierung durch die Leistungsträger gewährleistet werden.

Förderung beruflicher Aus- und Weiterbildung

Jugendliche und junge Erwachsene benötigen eine bessere Unterstützung auf ihrem Weg ins Berufsleben. Dabei stehen vorrangig die Arbeitgeber in der Pflicht, ein ausreichendes Angebot an qualifizierten Ausbildungsplätzen zur Verfügung zu stellen. Das Vorhaben der Bundesregierung, flächendeckend so genannte Jugendberufsagenturen einzurichten und damit die Betreuung junger Menschen unter 25 Jahren zu verbessern, wird vom SoVD begrüßt. Unbedingt erforderlich ist, dabei in besonderem Maß auf die Belange von Jugendlichen mit Behinderung einzugehen. Denn für diesen Personenkreis ist es erheblich schwerer, einen Einstieg ins Berufsleben zu finden als für Jugendliche ohne Behinderung. Daher ist auch die gesetzliche Pflicht der Arbeitgeber zur beruflichen Ausbildung behinderter Jugendlicher verbindlicher auszugestalten und mit Nachdruck einzufordern. Auch das Förderinstrumentarium des SGB IX muss von den Jugendberufsagenturen besonders berücksichtigt werden. Die Ausbildungsangebote der Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sind unverzichtbar, um Jugendlichen mit Behinderung eine qualifizierte Ausbildung zu ermöglichen. Die Angebote müssen erhalten und mit dem Ziel weiterentwickelt werden, sie stärker mit der Wirtschaft zu verzahnen. Darüber hinaus muss der Übergang von Schule in den Beruf durch berufliche Orientierungsmaßnahmen für behinderte Jugendliche verbessert werden.

Weiterbildung spielt eine wichtige Rolle bei der Eingliederung in existenzsichernde Arbeit, aber auch im Hinblick auf die Prävention von Arbeitslosigkeit und Niedriglohnbeschäftigung. Damit Weiterbildung diesem Anspruch genügen kann, müssen die berufsqualifizierenden Maßnahmen im Vordergrund stehen und nicht kurzfristigen Schulungsmaßnahmen. Vor allem für geringer qualifizierte und ältere Beschäftigte ist berufliche Weiterbildung eine wichtige Präventionsstrategie, um Dequalifizierung und Arbeitslosigkeit zu verhindern. Das hierzu geschaffene WeGeBAU-Programm der Bundesagentur für Arbeit für die Weiterbildung von gering Qualifizierten und älteren Beschäftigten in Klein- und Mittelbetrieben ist fortzuführen und auszubauen. Dafür sind ausreichende Investitionen von Betrieben und Staat in die wirtschaftliche, soziale und Bildungsinfrastruktur unerlässliche Voraussetzung. Die bereits vorhandenen vielfältigen Ansätze der Weiterbildung sind transparent

zu machen und aufeinander abzustimmen. Der SoVD tritt ein für die Erarbeitung eines Gesamtkonzepts der lebenslangen Weiterbildung als Anspruch der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland. Dabei ist auch eine finanzielle Förderung vorzusehen.

3.2 Verbesserte Geldleistungen bei Arbeitslosigkeit

Neben einer aktiven Arbeitsmarktpolitik fordert der SoVD auch eine bessere soziale Sicherheit bei Arbeitslosigkeit. Hierzu gehört eine Verlängerung der Bezugsdauer von Arbeitslosengeld I, die für eine intensiviertere Qualifizierung der Arbeitsuchenden genutzt werden sollte. Gleichzeitig muss die Aussteuerung Arbeitsloser in das Fürsorgesystem vermieden und Übergänge von Arbeitslosengeld I in Arbeitslosengeld II finanziell abgedeckt werden. Auch die materielle Sicherheit beim Bezug von Arbeitslosengeld II ist erheblich zu verbessern. Hierzu bedarf es insbesondere einer transparenten, bedarfs- und realitätsgerechten Neubemessung der Regelbedarfe, einer umfassenden Berücksichtigung der kinderspezifischen Bedarfe sowie einer auf der Preisentwicklung basierenden Fortschreibung der Regelbedarfe.

3.2.1 Arbeitslosengeld I ausbauen

Die Lücken im System der Arbeitslosenversicherung haben sich erhöht. Nur noch ein Drittel aller Arbeitslosen bezieht Arbeitslosengeld I, in einigen strukturschwachen Regionen sogar noch erheblich weniger. 25 bis 30 Prozent der neu in die Arbeitslosigkeit Entlassenen haben keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld I, obwohl sie während der Erwerbstätigkeit Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt haben. Die prekäre Situation auf dem Arbeitsmarkt führt dazu, dass eine immer größere Zahl der Beschäftigten bei Verlust des Arbeitsplatzes nicht mehr die Versicherungsleistungen beanspruchen kann, sondern direkt in das Fürsorgesystem von Hartz IV entlassen wird. Eine weitere Ursache liegt in der gesetzlichen Verschärfung der Zugangsvoraussetzungen im Jahr 2006. Der SoVD fordert, dass die Arbeitslosenversicherung wieder einen grundsätzlichen Schutz bei Arbeitslosigkeit bietet. Darauf haben die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufgrund ihrer Beiträge einen grundgesetzlich garantierten Anspruch. Daher müssen die Bedingungen für den Bezug von Arbeitslosengeld I erleichtert werden. Insbesondere die Anspruchsvoraussetzungen müssen an die veränderte Arbeitsmarktsituation angepasst werden. Zum einen müssen die Eintrittshürden für den Arbeitslosengeld I-Bezug verringert und zum anderen die Dauer des Leistungsbezugs verbessert werden.

Rahmenfrist verlängern

Wer in der Rahmenfrist von zwei Jahren mindestens zwölf Monate versicherungspflichtig in der Arbeitslosenversicherung war, hat bei Arbeitslosigkeit Anspruch auf Arbeitslosengeld I. Angesichts der Instabilität auf dem Arbeitsmarkt, der hohen Zahl befristeter Beschäftigungen und Leiharbeitsverhältnisse können immer weniger Beschäftigte die geforderten Anwartschaftszeiten innerhalb der gekürzten Rahmenfrist erfüllen. Bei Arbeitslosigkeit finden ihre zuvor gezahlten Pflichtbeiträge in die Arbeitslosenversicherung keine Berücksichtigung. Der SoVD hält es daher für geboten, mindestens die Beitragszahlungen der letzten drei anstelle der letzten zwei Jahre zu berücksichtigen. Damit würde den Versicherten wieder ein längerer Zeitraum zur Verfügung stehen, um die notwendigen Ansprüche zu erwerben.

Damit auch unstetig Beschäftigte, wie z. B. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter oder befristet Beschäftigte realisierbare Ansprüche erwerben können, reicht eine Verlängerung der Rahmenfrist allein nicht aus. Daher unterstützt der SoVD ausdrücklich die Vorschläge von SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und der Gewerkschaften, auch bei einer Vorbeschäftigungszeit von weniger als zwölf Monaten einen – zeitlich gekürzten – Anspruch auf Arbeitslosengeld I zu gewähren. So käme z. B. bei einer Vorbeschäftigungszeit von sechs Monaten ein Anspruch auf dreimonatigen Bezug von Arbeitslosengeld I in Betracht.

Bezugsdauer verlängern

Auch die mögliche Dauer des Bezugs von Arbeitslosengeld I ist mit den Hartz-Gesetzen insbesondere für ältere Arbeitslose erheblich verkürzt worden. Arbeitslosengeld I wird grundsätzlich nur noch für 12 Monate gezahlt, für Arbeitslose über 58 Jahre längstens für 24 Monate. Wer innerhalb dieses Zeitraums keinen neuen Arbeitsplatz findet, hat allenfalls noch Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Um einen schnellen Absturz in das Fürsorgesystem von Hartz IV zu verhindern, sollten die Bezugszeiten des Arbeitslosengeldes I moderat verlängert werden. Das Arbeitslosengeld I muss für Personen ab 45 Jahre von 12 auf 15 Monate, für Personen ab 50 Jahre auf 18 Monate und für Personen ab 55 Jahre auf 24 Monate verlängert werden. Während der Bezugszeiten sollte den betroffenen Arbeitslosen Qualifizierungsmaßnahmen angeboten werden, um ihre Eingliederungschancen zu erhöhen.

Regelungen zu Sperrzeiten überarbeiten

Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit werden in Deutschland jährlich mehr als 800.000 Sperrzeiten verhängt. Fast 70 Prozent der Sperrzeiten begründen sich auf Meldeversäumnissen oder verspäteter Arbeitssuchendmeldung. Während der Sperrzeiten, deren Dauer von einer Woche bei Meldeversäumnissen bis zu zwölf Wochen bei Arbeitsaufgabe variiert, wird kein Arbeitslosengeld I gezahlt. Gleichzeitig verkürzt sich die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes I. Die Pflicht zur Arbeitssuchendmeldung gegenüber der Arbeitsagentur ist den betroffenen Menschen vielfach unbekannt. Für die Arbeitgeber gibt es nur eine Soll-Verpflichtung ohne jegliche Schadensersatzpflicht, den Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin auf die Meldepflicht aufmerksam zu machen. Die Sperrzeit bei Meldeversäumnis ist daher nicht zu rechtfertigen und unbedingt wieder abzuschaffen.

3.2.2 Arbeitslosengeld II erhöhen

Für Notlagen, die nicht durch die vorrangigen Sozialversicherungssysteme aufgefangen werden können, ist das Leistungssystem des SGB II grundlegend zu reformieren und – insbesondere vor dem Hintergrund des Regelbedarfsurteils des Bundesverfassungsgerichts – als eigenständige, teilhabeorientierte soziale Mindestsicherung auszugestalten. Dies erfordert erhebliche Leistungsverbesserungen.

Regelbedarfe anheben

Die 2011 erfolgte Neuregelung der Regelbedarfe ist verfassungsrechtlich angreifbar. Die Herleitung der Regelbedarfe ist weder transparent, noch sind sie bedarfsgerecht. Der SoVD fordert Regelbedarfe, die den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in vollem Umfang gerecht werden und den betroffenen Menschen eine menschenwürdige Existenz gewährleisten, indem sie ihre materiellen Rechte auf Ernährung, Kleidung, Wohnung, Körperpflege, Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und anderes mehr wahrnehmen können. Bei den Kinderregelbedarfen sind die kinderspezifischen Bedarfe zu berücksichtigen.

Ferner wendet sich der SoVD gegen die Schlechterstellung von Menschen mit Behinderungen, die das 25. Lebensjahr überschritten haben und mit anderen Erwachsenen in einem Haushalt leben. Es ist nicht zu rechtfertigen, dass sie anstelle des üblichen Regelbedarfs von 391 Euro lediglich 313 Euro erhalten. Hierzu sind bereits Musterklagen vor diversen Sozialgerichten anhängig, die gegebenenfalls auch durch das Bundesverfassungsgericht überprüft werden müssen.

Darüber hinaus ist die weit gehende Pauschalierung von Bedarfen auf den Prüfstand zu stellen. Dies gilt insbesondere für die einmaligen Bedarfe, die in sehr unregelmäßigen Zeitabständen anfallen und mit hohen Anschaffungskosten verbunden sind. Um mehr Bedarfs- und Einzelfallgerechtigkeit zu gewährleisten, fordert der SoVD die Einführung bedarfsdeckender Ergänzungsleistungen für notwendige größere Anschaffungen oder unregelmäßig auftretende Bedarfe.

Der Grundsatz der Übernahme der angemessenen Kosten der Unterkunft (Miete und Heizung) in tatsächlicher Höhe wird von den Jobcentern teils nur unzureichend umgesetzt. Die zu restriktive Bemessung von „angemessenen“ Wohnungsgrößen und Mietobergrenzen fördert vielfach die sozialräumliche Konzentration der Armut („Armutsghettos“). Nicht selten müssen die Leistungsberechtigten Teile ihrer tatsächlichen Wohnkosten aus dem Regelsatz bestreiten. Hier sind verbesserte und verlässlichere Regelungen erforderlich.

Die steigenden Energiekosten belasten die Bürgerinnen und Bürger seit einigen Jahren in zunehmendem Maße. So stieg der durchschnittliche Strompreis seit 2005 bis heute um ca. 40 Prozent an; zudem unterlagen die Preise für Gas und Heizöl erheblichen Steigerungen. Für immer mehr Menschen stellen die steigenden Energiekosten ein existenzielles Armutsrisiko dar. Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherungsleistungen sind von den steigenden Energiekosten am stärksten betroffen, denn die Regelbedarfe sind in Höhe der Steigerung der Kosten für Strom jahrelang nicht angepasst worden. Der SoVD fordert die Einführung eines Zuschlags zur Deckung der Energiekosten. Bis 2010 hatten Wohngeldempfängerinnen und -empfänger bereits Anspruch auf eine sogenannte Heizkostenpauschale. Eine ähnliche Pauschale gilt es nun als „Energiepauschale“ sowohl für die Bezieherinnen und Bezieher von Wohngeld als auch für die Anspruchsberechtigten von Leistungen zur Grundsicherung wieder einzuführen.

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe kommen bei der Mehrheit der leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen nicht an. Im Jahr 2013 haben nur etwa ein Viertel der leistungsberechtigten Kinder unter 18 Jahren eine der Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket bekommen. Die Leistungen zur Teilhabe wurden sogar nur von jedem fünften Kind in Anspruch genommen. Diese schwache Nachfrage ist besorgniserregend und auf die bürokratisch sehr aufwändige und stigmatisierende

Gutscheinregelung zurückzuführen. Der SoVD fordert, die Hilfen den Familien schnell und unbürokratisch zur Verfügung zu stellen. Sämtliche Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets sind als Geldleistung zu gewähren.

Einkommensanrechnung verändern

Auf das Arbeitslosengeld II wird grundsätzlich jegliches Einkommen angerechnet. Auch hier sieht der SoVD erheblichen Handlungsbedarf. So wendet er sich entschieden gegen die Anrechnung des Elterngeldes auf die Grundsicherungsleistungen. Mit der Einführung des Elterngeldes sollte Eltern von kleinen Kindern ein finanzieller Beitrag zum Familieneinkommen gewährt werden. Es ist nicht zu rechtfertigen, dass insbesondere bedürftige Familien von dieser Leistung faktisch ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für Alleinerziehende, die zu über 40 Prozent Leistungen nach dem SGB II erhalten.

Auch die Einkommensanrechnung in Bedarfsgemeinschaften muss geändert werden. Im SGB II wird grundsätzlich das Einkommen eines Mitgliedes der Bedarfsgemeinschaft nach der sog. horizontalen Berechnungsmethode auf den Bedarf aller leistungsberechtigten Personen der Bedarfsgemeinschaft angerechnet. Ist in einer Bedarfsgemeinschaft nicht der gesamte Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln gedeckt, so wird Hilfebedürftigkeit auch bei den Personen fingiert, die ihren individuellen Bedarf aus ihrem eigenen Einkommen bestreiten könnten. Durch diese horizontale Berechnungsmethode fallen auch Personen, die mit ihrem Erwerbseinkommen eigentlich nicht auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen sind, unter das strenge Sanktionssystem des SGB II. Die im SGB II normierten Pflichten – wie z. B. zur Teilnahme an aktivierenden Leistungen – gelten auch für sie. Der SoVD setzt sich dafür ein, die Hilfebedürftigkeit künftig vertikal zu bestimmen, wie es im Übrigen auch für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gilt. Aktivierende Leistungen sollten für tatsächlich Geringverdienende und Langzeitarbeitslose eingesetzt werden und nicht für fiktiv Hilfebedürftige.

Mit der sog. Stiefkinderregelung geht das SGB II davon aus, dass der Stiefpartner bzw. die Stiefpartnerin dem nicht leiblichen Kind das angerechnete Einkommen und Vermögen in jedem Einzelfall ungeschmälert zur Verfügung stellt. Mit dieser Regelung werden Stief- bzw. Partnerkinder auf Hilfen der Lebenspartner bzw. der Lebenspartnerin ihres Elternteils verwiesen, auch wenn durch-

setzbare Unterhaltsansprüche diesen gegenüber nicht existieren und die Hilfen tatsächlich nicht geleistet werden. Die sog. Stiefkinderregelung steht im Widerspruch zum Unterhaltsrecht und ist daher zu streichen.

Sachgerechte Renten-, Pflege- und Krankenversicherungsbeiträge gewähren

Um die Absicherung von Arbeitslosen in der Renten-, Pflege- und Krankenversicherung zu verbessern, müssen für Arbeitslosengeld II-Bezieherinnen und -Bezieher sachgerechte Beiträge entrichtet werden. Dabei sollte sich die Bemessungsgrundlage an 50 Prozent des Durchschnittsverdienstes orientieren.

Bis zum 1. Januar 2011 wurden für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II Rentenversicherungsbeiträge von nur 41 Euro monatlich gezahlt. Seit dem 1. Januar 2011 werden überhaupt keine Beiträge zur Rentenversicherung mehr entrichtet. Dadurch werden den betroffenen Leistungsberechtigten wichtige Pflichtbeitragszeiten als Zugangsvoraussetzung zu Leistungen der medizinischen Rehabilitation, Teilhabe am Arbeitsleben sowie zu einer Erwerbsminderungsrente entzogen. Für den SoVD ist es unverzichtbar, wieder Rentenversicherungsbeiträge für den Arbeitslosengeld II-Bezug einzuführen. Nach dem SoVD-Konzept für eine Mindestsicherung bei der Rente (vgl. <http://www.sovd.de/mindestsicherung>) muss sich der monatliche Rentenversicherungsbeitrag für den Arbeitslosengeld II-Bezug auf 50 Prozent des Durchschnittsverdienstes beziehen.

Der Krankenversicherungsbeitrag bei Bezug von Arbeitslosengeld II beträgt heute nur rund 142 Euro im Monat. Dieser Beitrag deckt die durchschnittlichen Mitgliedskosten der gesetzlichen Krankenversicherung bei weitem nicht ab. Die Solidargemeinschaft der gesetzlichen Krankenversicherten subventioniert mit ihren Beiträgen die Krankenversicherungsbeiträge der Arbeitslosengeld II-Bezieherinnen und Bezieher, während sich der Bund auf Kosten der gesetzlichen Krankenversicherung entlastet. Der SoVD fordert eine deutliche Anhebung der Krankenversicherungsbeiträge für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II. Gleiches muss für die Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung gelten.

Sanktionen einschränken

SGB II-Leistungsbeziehende, die den normierten vielfältigen Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, werden sanktioniert. Seit 2007 ist die Zahl der Sanktionen nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit kontinuierlich von 784.983 auf 1.024.621 im Jahr 2012 gestiegen, wobei der Großteil auf Meldeversäumnisse zurückgeht. Das SGB II legt einen ganzen Katalog von Tatbeständen fest, deren Sanktionierung sich nach Art und Schwere der Pflichtverletzung richtet. Bei leichteren Pflichtverstößen (Meldeversäumnisse) sind Regelbedarfskürzungen von 10 Prozent vorgesehen, schwere Pflichtverstöße (z. B. Nichtaufnahme einer zumutbaren Arbeit) werden mit Kürzungen des Regelbedarfs in Höhe von 30 Prozent geahndet. Im wiederholten Fall kann es sogar zu einer vollständigen Streichung des Regelbedarfs inklusive der Leistungen für Unterkunft kommen. Bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen zwischen 15 und 24 Jahren ist eine vollständige Streichung der Regelbedarfsleistung bereits bei der ersten Sanktion vorgesehen. Die Sanktionsdauer beträgt jeweils drei Monate.

Da der Regelbedarf lediglich das Existenzminimum abdecken soll, berührt bereits die geringste Kürzung die Leistungsempfängerinnen und -empfänger in ihrem verfassungsrechtlich geschützten Anspruch auf Gewährung des sozio-kulturellen Existenzminimums. Für die Jobcenter bedeuten die Sanktionen einen hohen Arbeitsaufwand, der entsprechende personelle Ressourcen bindet. Der SoVD hält die Sanktionen daher verfassungsrechtlich für äußerst problematisch und fordert grundlegende Reform. Dabei sind folgende Grundsätze unbedingt zu beachten:

- Das Verhältnis zwischen den Grundsätzen des Förderns und Forderns muss neu gestaltet werden und sich stärker am Einzelfall orientieren. Dabei muss die Förderung der Kompetenzen Priorität erhalten. Die im Gesetz schematisch eingeforderten Mitwirkungspflichten mit zwingend nachfolgenden Sanktionen sollten ersetzt werden durch individualisierte, auf den konkreten Hilfebedürftigen und seine spezielle Situation zugeschnittene Anforderungen.
- Das Existenzminimum ist unbedingt zu gewähren. Sollte eine Kürzung des Regelbedarfs unumgänglich sein, ist der Kürzungsbetrag durch Sachleistungen z. B. Lebensmittelgutscheine auszugleichen.
- Jugendliche und junge Erwachsene dürfen nicht gegenüber anderen Leistungsbeziehenden schlechter gestellt werden. Die derzeit geltenden Sonderregelungen für Jugendliche und junge Erwachsene sind durch keinen sachlichen Grund gerechtfertigt und daher zu streichen.
- Der SoVD lehnt mit aller Entschiedenheit eine Verschärfung der Sperrzeitenregelung ab.

Zwangsverrentung abschaffen

Wer Arbeitslosengeld II bezieht, ist mit Eintritt des 63. Lebensjahres grundsätzlich verpflichtet, eine vorgezogene Rente mit Abschlägen in Anspruch zu nehmen. Das Jobcenter kann die Leistungsbezieherin bzw. den Leistungsbezieher auffordern, einen Antrag auf Frühverrentung zu stellen. Bei Nichtbefolgen einer solchen Aufforderung, kann das Jobcenter den Rentenanspruch selbst stellen. Diese Form der Zwangsverrentung bedeutet für die Betroffenen lebenslange Rentenabschläge in Höhe von 3,6 Prozentpunkten für jedes Jahr des vorgezogenen Rentenbezugs. Mit der „Rente mit 67“ steigen die Abschläge bei einer vorgezogenen Altersrente auf bis zu 14,4 Prozent. Die Zwangsverrentung verschärft das Problem der Altersarmut. Der Zwang, frühzeitig in Rente zu gehen steht in klarem Widerspruch zur Heraufsetzung des Rentenalters auf 67 Jahre. Der SoVD fordert, dass eine vorzeitige Inanspruchnahme der Rentenleistung nur auf freiwilliger Basis erfolgen darf.

3.2.3 Arbeitslosengeld II Plus einführen

Die Übergänge vom Arbeitslosengeld I zum Arbeitslosengeld II müssen wieder finanziell abgedeckt werden. Bis 31. Dezember 2010 wurde in den ersten beiden Jahren nach dem Arbeitslosengeld I-Bezug der sog. befristete Zuschlag als zusätzliche, auf zwei Jahre begrenzte Leistung zum Arbeitslosengeld II gewährt. Mit Inkrafttreten des Haushaltbegleitgesetzes 2011 wurde der befristete Zuschlag wieder abgeschafft. Damit wurden diejenigen Arbeitslosen kompensationslos in Existenznot gedrängt, die vorher jahrzehntelang gearbeitet sowie Steuern und Sozialversicherungsbeiträge gezahlt haben.

Der SoVD fordert die Einführung einer zusätzlichen unbefristeten Geldleistung („Arbeitslosengeld II Plus“), die neben dem Arbeitslosengeld II gewährt wird und im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld I beansprucht werden kann. Mit dem Arbeitslosengeld II Plus soll anerkannt werden, dass die ehemaligen Arbeitslosengeld I-Empfänger bzw. die -empfängerinnen durch oftmals langjährige Erwerbstätigkeit einen erheblichen Beitrag zur Finanzierung der Arbeitslosenversicherung geleistet haben. Mit dem Arbeitslosengeld II Plus soll gleichzeitig ein Teil der Einkommenseinbußen ausgeglichen werden, die regelmäßig beim Übergang vom Arbeitslosengeld I in den Bezug von Arbeitslosengeld II entsteht.

Der Höhe nach muss sich das Arbeitslosengeld II Plus vor allem an dem zuvor bezogenen Arbeitslosengeld I orientieren. Dabei könnte als Richtschnur für die Höhe des Arbeitslosengeldes II Plus der ehemalige befristete Zuschlag dienen. Dieser errechnete sich im ersten Bezugsjahr aus zwei Dritteln der Differenz zwischen dem vormaligen Arbeitslosengeld I zuzüglich Wohngeld und dem nach Bedürftigkeit zustehenden Arbeitslosengeldes II. Gleichzeitig war er auf Höchstbeträge beschränkt, nämlich auf 160 Euro für Alleinstehende, 320 Euro für Paare plus 60 Euro für jedes minderjährige Kind. Im Gegensatz zum ehemaligen befristeten Zuschlag, der nach einem Bezugsjahr halbiert wurde, sollte das Arbeitslosengeld II Plus in voller Höhe und zeitlich unbefristet gewährt werden.

3.2.4 Grundsicherung nach dem SGB XII

Nicht erwerbsfähige Personen, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können, haben einen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII (Sozialhilfe). Die unter Punkt 3.2.2 getroffenen Aussagen und Forderungen insbesondere zur Höhe der Regelbedarfe erhebt der SoVD auch für die Grundsicherung nach dem SGB XII.

3.3 Neugestaltung der Organisation

Arbeitsuchende haben durch ihre Pflichtbeiträge zur Arbeitslosenversicherung und ihre Steuern Anspruch auf umfassende behördliche Unterstützung. Der mit den Hartz-Gesetzen eingeführte drastische Umbruch in den Organisationsstrukturen hat das Versicherungssystem der Bundesagentur für Arbeit mit dem Fürsorgesystem der Sozialämter vermischt. Die Verantwortung für die Eingliederung aller aus dem Arbeitslosengeld I-System herausgefallenen Arbeitslosen und der arbeitslosen Sozialhilfebeziehenden wurde auf die so genannten Jobcenter übertragen. Diese arbeiten entweder als gemeinsame Einrichtungen der Bundesagentur und der Kommunen oder in alleiniger Trägerschaft der Kommunen (sog. Optionskommunen). Etwa drei Viertel der Arbeitslosen werden – zusammen mit den Angehörigen ihrer Bedarfsgemeinschaft – von den Jobcentern betreut. Dazu gehören auch diejenigen Arbeitslosen, deren Arbeitslosengeld I-Anspruch erschöpft ist oder nicht für den Lebensunterhalt reicht. Diese scharfe und willkürliche Aussonderung der Arbeitslosen und ihrer Angehörigen bei den Eingliederungsleistungen ist nicht zu rechtfertigen und hat sich überdies auch nicht bewährt. So gibt es keinen sachlichen Grund dafür, dass Kinder von Arbeitslosengeld II-Beziehenden bei der Ausbildungsplatzsuche von

den Jobcentern und Kinder von Arbeitslosengeld I-Beziehenden von den Arbeitsagenturen betreut werden. Auch die Eingliederung von schwer vermittelbaren Arbeitsuchenden wird durch die Trennung von Arbeitslosengeld II- und Arbeitslosengeld I-Beziehenden erheblich erschwert.

Der SoVD fordert eine einheitliche Betreuung aller Arbeit- und Ausbildungsplatzsuchenden unabhängig davon, wie lange die Arbeitslosigkeit dauert und ob Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II bezogen wird. Dies erfordert eine vollständige Neuorganisation der Aufgabenzuweisung zwischen der Bundesagentur für Arbeit und den Kommunen. Die Verantwortung für die Eingliederung in Arbeit muss künftig wieder für alle Arbeit- und Ausbildungsplatzsuchenden bei der Bundesagentur für Arbeit liegen. Die Bundesagentur für Arbeit geht davon aus, dass etwa 400.000 der Langzeitarbeitslosen trotz erheblicher Vermittlungsbemühungen weder kurz- noch mittelfristig in den ersten Arbeitsmarkt integrierbar sind. Für sie muss der sog. Zweite Arbeitsmarkt über sinnvolle Beschäftigungs- und Qualifizierungsprojekte aktiviert werden. Diese könnten auch weiterhin durch die Kommunen angeboten werden, wie die teilweise sehr guten und erfolgreichen Erfahrungen zeigen. Zum einen haben sie die unmittelbare Nähe und Kenntnis geeigneter qualifizierter Beschäftigungsprojekte, zum anderen können sie die dazu erforderlichen individuellen Eingliederungsmaßnahmen am ehesten wirksam gestalten.

Diese Rück- und Trendumkehr in der Organisation der Arbeitsmarktpolitik hätte erhebliche materielle und immaterielle Vorteile:

- Zum einen würde die Stigmatisierung und Isolierung im Hartz IV-System der Jobcenter aufgehoben.
- Zum anderen würde die Eingliederung in Arbeit deutlich erleichtert.

Gleichzeitig wäre eine Rückführung der Betreuungs- und Vermittlungskräfte erforderlich, die von den Arbeitsagenturen an die Jobcenter transferiert worden sind. Dies wäre mit erheblichen Erleichterungen bei der Verwaltung und den Kosten verbunden. Denn selbst nach zehn Jahren ist es immer noch nicht ausreichend gelungen, die unterschiedlichen Arbeits- und Verwaltungskulturen von Arbeitsagenturen und Kommunen und die Entlohnung für vergleichbare Tätigkeiten aufeinander abzustimmen. Dies führt bis heute zu erheblichen Unstimmigkeiten und Reibungsverlusten und dazu, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Jobcentern kaum und nur völlig unzureichend in der Lage sind, ihrer Vermittlungs- und Betreuungsarbeit nachzukommen. Dies gilt auch für die vielfältigen flankierenden sozialen Begleitmaßnahmen von Entschuldung, Suchtproblemen bis zu ausreichenden Kinderbetreuungsmöglichkeiten.

Hinzu kommt, dass immer noch ein hoher Anteil von ihnen nur befristet beschäftigt ist. Dies gefährdet die Motivation in diesen inhaltlich besonders komplexen und oft menschlich schwierigen Tätigkeiten, sondern erschwert auch die notwendige Qualifizierung, die aber für ein rechtssicheres Leistungsgeschehen unerlässlich ist. Hierzu müssen auch die Widerspruchsausschüsse flächendeckend eingeführt werden.

3.3.1 Eingliederungsleistungen aus einer Hand

Eine erfolgreiche Eingliederung von Arbeitsuchenden erfordert neben wirksamen und nachhaltigen arbeitsmarktpolitischen Instrumenten auch Organisationsstrukturen, die an den Interessen der Arbeitsuchenden ausgerichtet sind. Qualifizierte Angebote der Beratung, Vermittlung und Begleitung sind entscheidende Voraussetzungen, damit vor allem auch schwer vermittelbare Arbeitsuchende auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingegliedert werden. Diesen Anforderungen wurden die Jobcenter in der Vergangenheit nicht gerecht. Vor allem bei der Betreuung behinderter und schwerbehinderter Menschen – insbesondere bei der Anerkennung beruflicher Rehabilitation im Rechtskreis des SGB II – bestehen gravierende Defizite in den Jobcentern.

Der SoVD fordert, die Eingliederungsleistungen in Arbeit und Beruf für alle Arbeitslosen grundsätzlich bei der Bundesagentur für Arbeit anzusiedeln. Damit sind erhebliche Anforderungen an die Eingliederungsleistungen verbunden, die nach Auffassung des SoVD allein von der Bundesagentur für Arbeit als öffentliche Einrichtung mit zentraler Steuerung und dezentralen Entscheidungszentren wahrgenommen werden sollte. Darüber hinaus verfügt die Bundesagentur für Arbeit über seit Jahrzehnten entwickelte und praktizierte Qualifikationsmaßnahmen für die mit der Eingliederung Langzeitarbeitsloser beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dazu ist eine wesentliche Voraussetzung, den hohen Anteil der befristeten Beschäftigungsverhältnisse wieder zu entfristen. Der SoVD fordert verstärkte Maßnahmen für die Betreuung und Eingliederung der benachteiligten Personengruppen auf dem Arbeitsmarkt. Dazu gehören die Personen, deren Interessenvertretung für den SoVD besonders wichtig ist: gering qualifizierte Menschen, Frauen, ältere, behinderte und schwerbehinderte Menschen sowie Migrantinnen und Migranten. Hierzu hat der SoVD konkrete Vorschläge:

- Qualifizierte Beratung und Vermittlung sind ein Schlüssel zu Selbstbestimmung und umfassender gesellschaftlicher Inklusion. Bei den Arbeitsagenturen sind qualifizierte Angebote für eine verbesserte Betreuung und Eingliederung der benachteiligten Personengruppen auf dem Arbeitsmarkt zu schaffen.

- Die Bundesagentur für Arbeit muss, wenn sie Rehabilitationsträgerin ist, auch eigenständig über die Leistungen der Rehabilitation und Teilhabe entscheiden können. Dies ist bei Rehabilitations- und Teilhabeleistungen im Zusammenhang mit dem Bezug von Arbeitslosengeld II derzeit nicht der Fall.
- Um den spezifischen Bedarfen schwer- und schwerstbehinderter Menschen Rechnung zu tragen, sind ergänzende Unterstützung und Vermittlung durch qualifizierte Integrationsfachdienste zu gewährleisten.
- Für die Eingliederung der schwer vermittelbaren Arbeitslosen durch die Arbeitsagenturen ist ein mehrstufiges Vorgehen erforderlich: Notwendig ist zunächst ein besonders sorgfältiges Profiling der betroffenen arbeitslosen Menschen, um festzustellen, welche Vermittlungshemmnisse, aber auch Arbeitsfähigkeiten vorliegen. Das Profiling muss die Stärken der Einzelnen herausarbeiten und soll damit die Inklusion fördern. Verpflichtende Reha-Teams sind nicht nur in den Arbeitsagenturen, sondern auch in den Jobcentern erforderlich, um vor allem geistige und psychische Behinderungen feststellen zu können.

Erst auf einer solchen Grundlage können differenzierte Eingliederungspläne erstellt und abgestimmte Eingliederungsleistungen von Einarbeitung, Qualifizierung, Probe- und befristeter Einstellung bis zur Eingliederung in einen maßgeschneiderten Zweiten Arbeitsmarkt festgelegt werden. Wesentlich ist die individuelle Begleitung sowohl in den Eingliederungsmaßnahmen als auch bei der anschließenden Beschäftigung.

3.3.2 Zuständigkeit für Geldleistungen

Die finanziellen Entgeltersatzleistungen für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II und Arbeitslosengeld II Plus) müssen von der Bundesagentur für Arbeit erbracht werden. Diejenigen Personen, die nicht oder nicht mehr erwerbsfähig sind, beispielsweise wegen Alters oder wegen voller Erwerbsminderung, sollten ihre Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts von den Sozial- bzw. Grundsicherungsämtern erhalten. Diese haben sich als Ansprechpartnerinnen und partner in Sozial- und Grundsicherungsangelegenheiten bewährt und können den Betroffenen darüber hinaus weitere Unterstützungsleistungen z. B. Hilfe zur Gesundheit oder zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gewähren. Damit wäre auch für diese benachteiligten Menschen die Leistungsgewährung aus einer Hand sichergestellt.

3.4 Ausreichende und gerechte Finanzierung sicherstellen

Ein inklusives Arbeitsmarktkonzept, wie es der SoVD fordert, muss ausreichend und sachgerecht finanziert werden. Dies ist bis heute nicht der Fall. Bereits seit Inkrafttreten von Hartz IV im Jahr 2005 wurden die Beitragszahlerinnen und -zahler zur Arbeitslosenversicherung verpflichtet, die Hälfte der arbeitsmarktpolitischen Eingliederungsleistungen für Arbeitslosengeld II-Beziehende zu übernehmen. Dies sollte als Prävention für den Übergang von Arbeitslosengeld I in Arbeitslosengeld II gelten und somit einen Druck auf die Arbeitsagenturen ausüben, den Transfer von Arbeitslosen in das Arbeitslosengeld II-System durch effiziente Eingliederungsleistungen, möglichst gering zu halten. Dabei wurde völlig vernachlässigt, dass die Eingliederung Arbeitsloser in Arbeit vor allem von der konjunkturellen sowie regionalen Beschäftigungssituation abhängig ist und dies nur begrenzt von den Arbeitsagenturen beeinflusst werden kann. In den vergangenen zehn Jahren sind die Beitragszahlerinnen und -zahler somit für das Arbeitslosengeld II-System mit etwa 50 Mrd. Euro belastet worden. Nachdem dieser ungerechtfertigte Griff in die Taschen der Beitragszahlerinnen und -zahler immer mehr in die öffentliche Kritik geraten ist, wurde diese Umfinanzierung über die Eingliederungsleistungen von der Bundesregierung aufgegeben. Allerdings hat sie dafür die der Bundesagentur für Arbeit zustehende Mehrwertsteuer von einem Prozentpunkt (rund 8 Mrd. Euro pro Jahr) gestrichen. Die Belastung der Beitragszahlerinnen und -zahler zur Arbeitslosenversicherung ist damit noch größer als bereits vorher durch die ungerechtfertigten Eingliederungsleistungen für Arbeitslosengeld II. Sie müssen dafür mit Verschlechterungen bei den Leistungen der Arbeitslosenversicherung sowie bei den arbeitsmarktpolitischen Eingliederungsleistungen bezahlen. Auf der anderen Seite ist die Bundesagentur für Arbeit nach Abschaffung der Defizithaftung des Bundes jetzt gezwungen, einen Kredit beim Bund aufzunehmen, wenn ihre Haushaltsmittel nicht zur Finanzierung der ihr übertragenen Aufgaben ausreichen.

Für eine ausreichende und sachgerechte Finanzierung müssen die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung so ausgestaltet werden, dass die Bundesagentur für Arbeit ihre Kernaufgaben und Versicherungsleistungen erbringen kann. Darüber hinaus muss wieder ein verlässlicher Bundeszuschuss geleistet werden, damit sichergestellt ist, dass die gesamtgesellschaftlichen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit in ausreichendem Maß und sozial gerecht finanziert werden können. Die von der Politik in den letzten Jahren zur Sanierung des Bundeshaushalts vorgenommenen ungerechtfertigten Kürzungen im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit sind wieder rückgängig zu machen. Die in dem inklusiven Arbeitsmarktpapier des SoVD neu eingeführte Leistung des Arbeitslosengeldes II Plus ist – ebenso wie alle übrigen

Leistungen von Arbeitslosengeld II und Hartz IV – als wesentlicher Beitrag zur Armutsbekämpfung aus Bundessteuern zu finanzieren. Gleichzeitig muss ein vollständiger Defizitausgleich wiedereingeführt werden. Der Bundesagentur für Arbeit müssen ausreichende Bundesmittel zur Verfügung gestellt werden, die für die Finanzierung der von ihr zu erfüllenden gesamtgesellschaftlichen Aufgaben erforderlich sind. Die Bekämpfung von Arbeitslosigkeit kann nicht allein den Beschäftigten und Arbeitgebern bis zur Beitragsbemessungsgrenze überlassen werden.

Das inklusive Arbeitsmarktkonzept des SoVD ist mit einem zusätzlichen Finanzierungsaufwand verbunden. Berücksichtigt werden müssen aber auch die hohen Ausgaben, die durch Arbeitslosigkeit verursacht werden. Nach Angaben des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung betragen die Kosten der Arbeitslosigkeit im Jahr 2012 knapp 54 Mrd. Euro, etwa zwei Prozent der jährlichen Wirtschaftsleistung. Einige der durch die Vorschläge des SoVD aufzubringenden Mehrkosten wird durch eine verstärkte Eingliederung der heute Arbeitslosen kompensiert werden. Mit Eingliederung eines Arbeitssuchenden können etwa jährlich im Durchschnitt 18.600 Euro eingespart werden.

Kompensationslos werden allerdings diejenigen Mehrkosten bleiben, die durch die Einführung des vom SoVD geforderten Arbeitslosengeldes II Plus entstehen. Bei den Leistungsberechtigten handelt es sich um Arbeitslose, die über Jahre und teils Jahrzehnte mit erheblichen Beitragsleistungen zur Arbeitslosenversicherung und mit Steuerzahlungen das System der Arbeitslosenversicherung und den Staat mitfinanziert haben. Der SoVD hält es daher für unangemessen, diese Menschen nach einer kurzen Zeit der Gewährung von Arbeitslosengeld I auf Leistungen, die lediglich das Existenzminimum abdecken sollen, zu verweisen und ihnen zuzumuten, in Armut zu leben. Um die Leistung des Arbeitslosengeldes II Plus zu finanzieren, verweist der SoVD auf seine Forderungen zur Erhöhung des Spitzensteuersatzes in der Einkommenssteuer sowie die Einführung einer Vermögensteuer (vgl. hierzu <http://www.sovd.de/verteilungsgerechtigkeit>). Damit wäre gewährleistet, dass auch langzeitarbeitslose Menschen von Wirtschaft und Gesellschaft nicht ausgeschlossen sind, sondern in vollem Umfang am Arbeitsmarkt und in der Gesellschaft teilhaben können. Dies ist nach Auffassung des SoVD unabdingbare Voraussetzung für die Inklusion von Menschen bei Arbeitslosigkeit in Arbeit und Gesellschaft.

4. Schlussbemerkung

Der SoVD tritt für menschenwürdige Arbeit, wirksame Arbeitnehmerschutzrechte und umfassende Maßnahmen zum Abbau von Arbeitslosigkeit ein.

Die dargelegten Vorschläge des SoVD sind erforderlich, um die durch die Hartz-Gesetzgebung ausgelösten Fehlentwicklungen zu korrigieren und die bestehenden erheblichen Defizite auf dem Arbeitsmarkt zu beseitigen. Oberstes Ziel ist es, eine solidarische Gesellschaft zu verwirklichen, in der alle Menschen die gleichen Chancen auf eine gesicherte Existenz und eine gute Arbeit zu fairen Bedingungen und angemessener Entlohnung haben. Niemand darf davon ausgeschlossen werden. Benachteiligte Menschen müssen besondere individuelle Förderung und Unterstützung erhalten, damit auch sie einen Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten.

Der SoVD fordert Politik, Arbeitgeber und alle gesellschaftlichen Kräfte auf, sich gemeinsam mit dem SoVD für eine Inklusion von Arbeitslosen in Beschäftigung und Gesellschaft einzusetzen.

Impressum

Stand: Juli 2014

Herausgeber

Sozialverband Deutschland e.V.
Abteilung Sozialpolitik

Verfasserinnen

Prof. Dr. Ursula Engelen-Kefer, Gabriele Hesseken

Gestaltung

Matthias Herrndorff

Umschlagbild

unter Verwendung von

© Kurhan | Fotolia

© Nenov Brothers | Fotolia

Druck

Druck und Service, Neubrandenburg

Copyright © 2014 Sozialverband Deutschland e.V.

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verbandes reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Sozialverband Deutschland e.V.

Stralauer Straße 63
10179 Berlin

Tel. (030) 72 62 22 - 0
Fax (030) 72 62 22 - 311
kontakt@sovd.de

www.sovd.de | www.sovd-tv.de